





Inscriptiones ornamentorum  
libri.

APPARUIT BE  
NIGNITAS AT

ECCE ANGMV  
DEI QUI TOLLIT

IUSTITIA

DATA EST MI  
HI OMNIS P<sup>ESTAS</sup> CHARITAS

DATA FRUCTVS  
VENTRIS TVI

SPES

IUSTICIA

ECCE ANGMV  
DEI QUI TOLLIT

APPARUIT BE  
NIGNITAS AT

DATA EST MI  
HI OMNIS P

39  
295

Va. 89.

DE FRUCTVS  
VENTRIS TVI DATA EST MI  
HI OMNIS P

DATA FRUCTVS  
VENTRIS TVI

FIDES APPARUIT BE  
NIGNITAS AT



# Recht

der Römischen Kayserlichen Ma-  
iestat / vnd gemeyner Stände / auff dem Reichstag zu  
Regenspurg / Anno Domini M. D. LXXVI.  
auffgericht.



Mit Röm. Key. Mant. gnad vnd sonderm priuilegio / in zehen  
jarn nicht nachzutrucken.  
Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Weynitz / durch Fran-  
ciscum Behem / Anno M. D. LXXVI.



Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der ...' (Handbook of ...), surrounded by decorative flourishes.

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or author information, including the date 'M. D. C. C. L. X. V. I.' (1715).



Handwritten text at the bottom of the page, likely a dedication or publisher's information, including the date 'M. D. C. C. L. X. V. I.' (1715).







Er Maximilian/der ander/  
von Gottes Gnaden/ erwölter  
Römischer Keyser/ zu allezeiten  
mehrer des Reichs in Germani-  
en/ zu Hungern/ Behaimb/ Dal-  
mation/ Croatien vnnnd Sclavo-  
nien/ 2c. König. Ertzhertzog zu O-  
sterreich/ Hertzog zu Burgundi/  
Steyer/ Kärndten/ Crain vnnnd Württemberg/ 2c.  
Braue zu Tyroll/ 2c. Thun kundt allermenniglich/ vnd  
sonderlich allen vnd jeden buchdruckern/ wa vnd welcher  
orten die im hailigen Römischen Reich/ auch vnsern erb-  
lichen Königreichen/ Fürstenthumben vndl andengesess-  
sen seyn/ das vnser vnd des Reichs lieben getrewe/ Frantz  
vnd Caspar Behem/ burger vnd buchtrucker zu Weynitz/  
vns zu vnderthengster gehorsame sich vndernommen ha-  
ben/ den Abschied/ dieses in vnser vnd des heiligen Reichs  
Statt Regenspurg itzt gehaltenen Reichstags/ auß be-  
felch vnd mit vorwissen des Ehrwürdigen Danieln Ertz-  
bischouen zu Weintz/ des heiligen Römischē Reichs durch  
Germanien Ertzcantlers/ vnser lieben Neuen vnd  
Churfürsten/ in truck zu bringen. Damit sie dan solcher  
irer mühe vnd arbeit halben in kainen nachthail vnd scha-  
den gefürt werden/ So gebieten wir demnach euch allen  
vnd jeden in sonderheit hiemit/ bey peen vnd straff zehen  
marck lötigis Goldes/ vns halb in vnser vnd des Reichs  
Kammer/ vnd den andern halben thail gedachten Frantz  
vnd Caspar Behem vnableßlich zu bezalen/ Vnd wollen  
daß jr oder einiger auß euch/ durch sich selbst oder sonst je-  
mandts von ewrent wegen den berürten abschiede/ gemel-  
ten Frantz vnd Caspar Behem/ in zehen jaren die nech-  
sten nach verfertigung vnd truckung desselben/ folgende  
nicht nachtruck/ oder zu feylem kauff habet oder auffle-  
get: hinfüro auch/ one vnser sonder special priuilegi, ey-  
nige



nige extract locos, communes, oder ander compendien auß den Reichs ordnungē/ sätzen vnd abschieden nit ziehen noch trucken lassen/ alles bey verliering obgemelter peen/ vnd desselbigen ewers truckts/ den auch genante Frantz vnd Caspar Behem durch sich selbst/ oder ihre befehlhaber von irent wegen/ wo sie die bey ewer jedem finden würden/ auß eignem gewalt/ one ver hinderung meniglichs zu sich nemen/ vnd damit nach ihrem gefallen handeln vnd thun/ daran sie auch nicht gefretet haben sollen/ Es soll auch ein jede Obrigkeit auff ihr ansuchen ihnen zu hinnemung derselben vnuerzüglich zu helfen schuldig sein/ sonder alle geferde. Das meinen wir ernstlich/ Mit verkunde diß brieffs/ besiegelt mit vnserem Keyserlichen auffgetruckten Insiegel/ Der geben ist in vnser vnd des Reichs statt Regenspurg den fünffzehenden Decembris/ Anno/ 10. im sechs vnd siebentzigsten/ vnseres Reiche des Römischen im vierzehenden/ deß Hungertischen im dreyzehenden/ vnd des Böhemischen im sieben vnd zwentzigsten.

MAXIMILIANVS.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaris Ma  
iestatis proprium.*

A. Erstenbergeri

<sup>t</sup>  
V. Ioan. Bap.  
Weber Do.





**M**aximilian der ander/  
 von Gottes Gnaden erwölter Rö-  
 mischer Keyser / zu allen zeiten Meh-  
 rer des Reichs / inn Germanien / zu  
 Hungern / Behaim / Dalmatien /  
 Croatien / vñ Schlawonien / etc. Kö-  
 nig / Erzhertzog zu Osterreich / Her-  
 zog zu Burgundi / zu Brabant / zu  
 Steyr / zu Kärnten / zu Krain / zu  
 Lützelburg / zu Württemberg / zu o-  
 bern vnd nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-  
 graff des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mö-  
 rern / zu obern vnd nidern Lausnitz / Gefürster Graff zu  
 Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg vnd Görz / Land-  
 graffe im Elsas / Herr auff der Windischen Marck / zu Por-  
 tenaw / vnd zu Salins / etc. Bekennen vnd thun kundt aller  
 menniglich / wiewol wir von anfang vnserer Keyserlichen  
 regierung jederzeit dahin gantz geneygt / auch vnserer eusser-  
 sten vermögens daran gewesen / vñ noch dessen väterlichen  
 erbietens seindt / das heilig Römisch Reich / vnser geliebtes  
 Vatterlandt / dessen angehörige Glieder / Stände vnd vn-  
 derthanen / bey gutem beständigen friedtlichen wesen zu re-  
 gieren / zu beschützen vnd zu handthaben / auch die Stände  
 zu keiner vnnötigen Reichs versamlung zu bemühen.

Jedoch dieweil unsere Christliche Stenden vnd vn-  
 derthanen vnserer Kron Hungern / des nechst verflossnen  
 75-jars / in vnserem abwesen / durch den Türcken vnd seinen  
 Bassa zu Offen / sampt dessen vndergebenen Vegen vñ Kriegs-  
 volck / gantz vnuersehener vñ vnuerursachter dingen / wider  
 auffgerichten vnd ernewerten achtjährigen Friedtstandt / an  
 etlichen vnderschiedtlichen örten feindtlich vberfallen / mit  
 mordt / prandt / plünderung / vnd hinwegführung vieler Chri-  
 sten Menschen / auch gewaltsamer einnehmung etlicher anse-  
 henlicher Gremizhäuser / gantz blutdürstiglich angegriffen wor-  
 de. Dargegen wir gleichwol ein zimliche anzal Kriegsvolcks  
 zu Ros vnd Fuß in eil auffbracht / vnd den vnsern zu trost  
 A vnd



## Abschiedt zu Regenspurg /

vnd hülff auff die grenizen zugeordnet. Darneben auch durch vnseren Oratoren zu Constantinopel beym Türcken Sultan Amurath / solcher friedtbrüchigen handlung be-  
richt thun / auch vñ abschaffung / neben restitution abgetrun-  
gener Häuser vnd anders / mit fleiß anhalten lassen.

¶ Solch vnser ziemlich begeren aber / bis dahero beim  
Türcken nicht allein keine statt finden wollen / sonderen läffet  
auch nachmals seine Kriegfleut (onangesehen seines mit vns  
erneuerten friedtstandts) in vnser dition vnd gebiet noch  
weitters gewaltiglich einfallen / vnser flecken / Häuser /  
Dörffer / vnd ganze Spänschafften / mit schwerdt vnd feu-  
wer einnehmen / zur huldigung vnd zinsreichung nötigen.  
Darumben wir in sorgen stehen müssen / er würde noch wei-  
ters vnser vbrige Hungerische vñ andere anreinnende  
Christliche Landen / mit gewaltigem Krieg vnd vberzug  
feindtlich angreifen.

¶ Sintemal dann in solcher antroender gefahr des heis-  
ligen Reichs vnd gemeiner Christenheit / vns obliegenden  
Keyserlichen ampts halben gebühren wollen / mit rath vnd  
zuthun vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten / Für-  
sten vnd Stenden / auff beharlichen vnd eilenden wider-  
derstandt zutrachten: Zu dem auch / on das / noch anderemehr  
wichtige puncten fürhanden: Als von handthabung des ge-  
meinen friedens / vnd abschaffung dern immer mehr einreis-  
sender vnordnungen der Kriegsgewehr vnd durchzüg: Des  
gleichen was da zu mehrer befürderung gleichmessiger iusti-  
tiam vnserm Keyserl. Camergericht anzuordnen sein möcht:  
Ferner von steiffer execution vnser publicierten vnd ver-  
besserten Keyserl. münz edicts / Von moderation, vñ dahero in-  
terponierten appellation sachen / vñ entlicher richtigmachung  
des Reichs Matricul: Von recuperirung der abgangnen vnd  
eingenommen Stend vnd Stätt / vnd was dergleichen  
mehr



# Im jar 1576. auffgericht. 2

mehr nothwendigkeiten/ so alle sampt vnd sonder der Sten  
den zeitliche berathschlagung nit weniger erfordern.

¶ Als haben wir/mit rath vnd beliebung obgemelter vns  
rer vnd des Reichs Churfürsten/nicht vmbgehen mögen/  
eine gemeine Reichs versammlung/ auff den 5. Februarij  
nechsthin/in vnser vn̄ des heiligen Reichs Statt Regenspurg  
aufzuschreiben/Vnd ob wol wir nichts liebers gesehen/dañ  
das solche wichtige ver hinderungen / vber vnser versehen  
eingefallen/wie auch sonderlich die zeiten vnd läufften an vn  
seren Hungerischen vnd andern gränitzen/dermassen be  
schwerlich vnd verwirret worden / daß vns weder möglich  
noch rathsam gewesen/zur selben zeit vns von dannen zube  
geben. Darumben wir nottrententlich verursacht wor  
den / solchen außgeschriebenen Reichstag zum andernmal/  
als auff den ersten tag Aprilis/vnd dann weiters zum ersten  
Maij zuerstrecken: Zu welcher zeit wir gleichwol gänzlich  
entschlossen gewesen/zu Regenspurg (durch Göttliche ver  
leyhung) selbst persönlich einzukommen. Aber weil obange  
deute beschwerliche leufften / so baldt nicht nachlassen wöl  
len / darneben wir auch mit leibs schwachheit angrieffen  
worden/haben wir daselbesthin auch vmb die prorogierte  
zeit nicht mögen erscheinen.

¶ Alsbald wir aber folgendes die gefährlicheitten et  
was mit widerstandt wenden mögen / auch vnser zuge  
standene schwachheit zur besserung sich geschickt/haben wir  
vns ohnsaumlich gehn Regenspurgt verfügt / vnd daselb  
sten auff den 25. Junij / den anwesenden Churfürsten / Für  
sten vnd Ständen / auch der andern abgeordneten Kä  
then vnd Botschafften/ obgehörte des heiligen Reichs / ja  
ganzer Christenheit antroende höchste gefährlicheitten/  
vnd andere beuorwesende obligen vnd beschwerden/mündt  
lich



## Abschiedt zu Regenspurg/

lich vnd in schrifften fürtragen / vnd das alles mit sonderem eufferischen fleiß wol zubeherzigen / zuberathschlagen / vnd ihr rätlich wolmeinend bedencen vns darüber zueröffnen / gnediglich begeren lassen.

**I** Darauff sie dann den ersten proponirten puncten / von der Türckischen neuwlich entstandenen friedtbrüchigen entpörung / als den wichtigsten zuorderst zuberathschlagen fürgenommen / vnd darunder sich erinnert / nach dem der Türck sich mit vns / vnserer Hungerischen vbrigen Länder wegen / in einen neuwen achtjährigen friedlichen anstandt eingelassen / vnd denselben festiglich zuhalten zugesagt / das man derwegen sich genzlich versehen / es solte solcher ein gewilligter achtjähriger friedt vom Türcken / seinem zusagen nach / fest gehalten / vnd inmittelst alle feindliche thätlichheyten eingestellt worden sein / Dieweil man aber seithero mit der that erfahren / das gleichwol das Türckisch Kriegs Voldt / auff den Hungerischen frontier vnd gränitzen / den auffgerichteten frieden wenig geachtet / sondern vnser an angehörige Häuser / Dörffer / Flecken vnd vnderthanen / ein weg wie den andern / feindlich vberfallen / erobert / vnd vnder seinen gewalt / als oben angerürt / mit feur vnd schwerdt bracht / Darauf leichtsam abzunehmen / da nicht die vbrige Hungerische vnd andere Christliche gränitzen / päß vnd häuser / an bawen gebessert / mit guten Kriegfleuthen stärker besetzt / vnd mit andern nothwendigkeiten zur gegenwehr zeitlich versehen werden solten / das solcher mächtiger Erbfeindt / nit allein ganz Hungern baldt in seinen gewalt bringe / sondern auch seine macht darnach gleich auff des heiligen Reichs grundt vnd boden (welches doch Gott gnediglich verhüten wölle) mit dem Schwerdt erweitern würde.

**I** Dieweil aber vnsern Königreichen vnd Erblanden / solchen schweren last zur notwendigen inierwehrenden defension / auff der Christlichen gränitzen allein zutragen vnd zu continuiren / in die hart zu schwer fallen wil: Als haben sie die



# Im jar 1576. auffgericht. 3

Die abwesende Stände/Rath vnd Botschafften/vns zu vnderthänigsten ehren vnd gefallen/dann auch so wol zur mitleidentlichen hülff vnserer hochbeschwerten Hungerischen vnd andern Christlichen Landen vnd Leuten/als auch zu abwendung dero dem heiligen Reich/vnserem gemeinen geliebten Vatterlandt/selbest annahender erschrocklicher gefahr/zur beharlichen defensiff hülff/gutwilliglich eingewilliget V. Monat auff den einfachen Römerzug/nach eines jedengewöhnlichen anschlag/innerhalb sechs jaren in grober gangbarer gülden oder silbern Reichsmünz/zu Frankfurt/Nürnberg/Regenspurg/Augsburg/oder Leipzig/daselbsten hinter Bürgermeister vnd Rath/gegen empfangung gebürlicher verkündt/richtig zuerlegen. Dergestalt/das jedes jars V. Monat darvon/in 2. zielen/auff Sonntag Latare vnd Natiuitatis Mariæ, bezahlt werden sollen. Aber die weil auff den gränitzen allbereit die grosse not für Augen/soll das erste ziel angehen auff nechstkünfftig Martini/2c. dieses ablauffenden 76. jars: Darnach aber das ander ziel Sonntag Latare: das dritt ziel Natiuitatis Mariæ, anno 8c. 77. das vierdt ziel Sonntag Latare: das fünfft widerumb Natiuitatis Mariæ, anno 8c. 78. vnd also weiters die ziel nach einander bis auff Sonntag Latare, anno 8c. 82. einschließlich (so in summa obbemelte V. Monat machen) erfolgen/in denen solche bewilligte steuer von einem jeden Stande/seiner angebur nach/völliglich/bey peen der Acht oder Priuation/darauff gegen den seumigen am Keyserlichen Cammergericht durch den Fiscal gantz schleunnig zu procediren/entricht vnd abzalt werden sol.

¶ Dann weiters zum fall/da inmittelst derselben sechs jaren/der Türcke entweder selbest oder durch einen Bellerbeg oder Bassa/mit einem Kriegsheer heraussertziehen/vnd die Hungerische oder andere anreynende Christliche Landen/mit einem Hauptkrieg angreifen würde (das für doch Gott gnediglich sein wolle) als dann haben sie/die Stände/sich gegen vns noch weiters erpietig gemacht/im selben  
A iij jar/



## Abschiedt zu Regenspurg /

jar / neben den vorigen bewilligten 11. monaten / vnd noch 11. monat / zur eylenden hülff (das seindt 11. simpel monat / im selben jahr) auch auff beyde obbestimpte ziel / Lætare & Natiuitatis Mariæ, auch bey daselbesten verwilligter peen vnd processen, mitleidentlich zu steurn vnd zuerlegen.

¶ Doch mit dem ausdrücklichen vorbehalt / Im fall / in denselben sechs jaren / kein solcher Türckischer vberzug / als oben gemelt / fürgehen würde (darumb dann Gott der Allmächtig von jederman billich zerbitten) so sollen auch die Stende nichts mehr / dann die obbewilligte erste 11. Monat / innerhalb sechs jaren zur beharlichen defenliff hülff (als oben verlaut) zu entrichten schuldig sein / darumben sie auch ihre vnderthanen in mittelst / von wegen solcher 11. Monat zur eylenden hülff (darvon hernach folgen wirdt) onbelegt lassen sollen.

¶ Welche von wegen aller Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vns vnd vnseren betrangten Christlichen Königreichen vnd Landen / mitleidentlich eingewilligte beharliche / vnd in euentum auch eylende hülff / haben wir zu sondrem gnedigen wolgefallen angenommen. Seindt auch dessen erbietens / allemögliche verfehung zuthun / damit die Stände vnd vnderthanen im heyligen Reich / für den vngebürlichen lantuerderblichen / an / durch / vnd abzügen / müsterplätz / vnd andern thatlichen handlungen / so vnsern vnd des Reichs Abschieden zu wider fürgenommen werden möchten / von vns der gebüre geschützt / vnd deren geübrigt sein mögen.

¶ Vnd nach dem diese ansehenliche hülffleistung / ein allgemein nothwendiges werck / so den hochbedrangten Christlichen Landen / der gefehrlichkeit am nechsten gelegen / zu trost vnd mitleidentlicher hülff / vnd dann menniglichen hohen vnd nidern standes / auch allen vnd jeden vnderthanen



# Im jar 1576. auffgericht.

4

thanen/ ihr leib vnd leben/ Haab vnd Güter/ für das greu-  
lich vberfallen / verhergen vnd verderben des mächtigen  
Türcken/ (so vnser Christlichen glaubens abgesagter ver-  
folger) zuuersichern/ von vns gnädiglich gesucht / auch von  
Churfürsten/ Fürsten vnd andern gemeinen Ständen / also  
nothwendig bewilliget worden: Vnd aber denselben (als  
die hievor mercklich vnd kündtlich beschwert) solche be-  
harliche/ auch in euentum eilende hülffen/ auf ihren eignen  
Cammergütern vnd einkommen zuleisten vnd abzurichten/  
vnerschwänglich fallen wil: So soll es derwegen einer je-  
den Oberkeit/ wie rechtmessig herkommen vnd recht ist / das  
rüber dann niemandt mit der that zubeschweren / frey stehen  
vnd zugelassen sein/ ire vnderthanen/ geistlich vnd weltlich/  
die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet/  
niemandt aufgenommen/ derhalb mit steuer zubelegen/ doch  
höher vnd weiters nit/ dann so ferz sich einer jeden Oberkeit  
gebürende anlag erstrecken würdt: vnd dann das den vnder-  
thanen zuuorderst eigentlich vnd außtrücklich diese hülff  
kündtbar gemacht werde/ In deme auch die Oberkeit die ver-  
armbre vnderthanen mit abforderung der contribution, so  
viel möglich/ zubebedencken werden wissen.

¶ Vnd demnach sollen die vnderthanen/ auffersuchung  
irer Oberkeit/ jeder sein gebürnuß vnweigerlich gar zugeben  
vnd zu bezahlen schuldig sein. Vnd insonderheit sollen die  
Capitel bey den hohen Stifften/ wie auch derselben vnder-  
thanen/ iren Erzbischoffen vnd Bischoffen/ dergleichen die  
Stätt vñ die eingeseffene bürger/ auch die vermögende hospi-  
talien, vnd was dergleichen mehr/ so Churfürsten/ Fürsten  
vnd andern Stenden ohn mittel vnderworffen sein/ densel-  
ben in dieser hülff auch zu steuer kommen: ohnverhindert  
aller verträg/ obligation, statuten, gebräuchen / gewonhey-  
ten vnd herkommen/ so eynig Stifft oder Statt mit ihren  
Erzbischoffen/ Bischoffen/ Fürsten vnd Oberkeiten in disen  
fellen haben/ anziehen vnd fürwenden möchten.

¶ Vnd



## Abschiedt zu Regenspurg

¶ Vnd ob wol in etlichen vorigen vnsern vnd des heiligen Reichs abschieden/ebenmäßige vernehmung vnd constitution, als nechst gemelt/ zu dergleichen gemeinen Reichs steueren/ ohnweigerlich einzubringen / auch verleibt / vnd der selben ohn alles verwidern oder verziehen zu gehorsamen / allen vnd jeden vnderthanen / von vns mit ernst gebotten worden. Doch dieweil etliche auf denselben solcher vnser vnd des heiligen Reichs satzung zuwidder/ ihre schuldige hülff/ ihrer Oberkeit selbst nicht dargeben wollen / welches dann nicht allein denselben Stenden (denen sie ohn mittel vnderworffen) zu sondern nachtheil gelanget / sonder darauf man sich auch zubefahren/ daß sich in dieser hochnötigen anlag/ hülff vnd rettung vnserer Christlichen Königreichen/ Landen/ vnd des heiligen Reichs Teutscher nation, vnser gemeinen Vatterlands/ gegen dem Tyrannischen vbermächtigen Türckischen gewalt/ sich auch jetztmals vnser vnd des heiligen Reichs gemeinen beschluß widersetzen möchten / daher dann ihren Herrn vnd obern / mit andern ihren gehorsamen vnderthanen/ diese stattliche hülff allein zuleisten / desto beschwerlicher fallen würde.

¶ Dieweil dann in diser allgemein hochnötigen contribution niemandt zuuerschonen/ vnd in sonderheit keine einrede/ entschuldigung / verzug / noch weniger verwaigerung jemandt zuuerstatten. Als haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden Rächten vnd bottschaften/ vnd sie hinwider sich mit vns verglichen / setzen/ vnd wollen/ auff den fall gemelte oder andere vnderthanen/ dieser constitution mit gehorsamen/ sondern ihrer Oberkeit sich in deme widersetzen / oder auch derselben ire anlagen zu angestelten Terminen vnd zielen mit lieffern würden/ daß sie als dann dardurch in poenam dupli mit der that ohn widersprechlich gefallen/ vnd also ihre anlagen geduppelt ihrer Oberkeit zu bezahlen schuldig sein / auch darzu von ihrer Oberkeit/ durch gebürliche mittel vnd wege vermöcht vnd angehalten werden sollen.

¶ Darwi



# Im jar 1576. auffgericht. 5

¶ Darwider auch an vnserm Keyser. Cammergericht/  
keine Proceß denselben vngheorsamen oder seumigen vnder/  
thanen/gegen ihrer Oberkeit erkandt werden sollen. Aber  
dargegen mögen die Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/sol/  
cher verweigerung oder widersetzung wegen/gegen jren vn/  
derthanen an ermeltem Cammergericht / zu einbringung des/  
ro gebürlichen anlagen vnd verwürckter poenæ dupli, man-  
data poenalia ad soluendum, &c. mit angehengter ladung/ wie  
Recht/ darzuthun / daß sie ihre schuldigkeit / wie jezo ange/  
melt/jrer Oberkeit selbst/erlegt:oder zusehen vnd hören/ sich  
auch in diese comminirte peen zu erklären / zc. erlangen. Da/  
rumb Cammerrichter vnd Bessitzer jnen auch/auff ihr ansu/  
chen/solche gebürliche Proceß erkennen/ darauff fürderlich/  
mit abkürzung aller verzügligkeit / verfahren/ vnd was recht  
ist/ergehen lassen sollen.

¶ Weiters/nach dem die erfahrung mit bringt/das in  
vorigen bewilligten vnd auffgelegten Reichs contributio/  
nen/die gehorsame Stände zu angesetzten terminen/ ihre ge/  
bürnus entricht/aber etliche andere in nit geringer anzal / in  
der bezalung sich seumig erzeigt/vnd dieselbe so lange verzö/  
gen/bis sie etwann durch fiscalische Processen darzu getrun/  
gen worden / so gleichwol auch ihre zeit vnd weil erfordern.  
Wann dann solche langsame vngleiche bezahlung/in notfäl/  
len zu vorab/ hochschädlich/damangegen solchem mächtigē  
Erbfeindt/zeitliche beständige gegenwehr (mit starcker be/  
setzung vnd erbauung der Ortvestungen/ Flecken vnd ganz/  
zer frontier/vnd dann mit guter versehenung aller andern not/  
wendigkeiten) anordnen / vnd brauchen soll vnd mus. So  
setzen / ordnen vnd wollen wir / zu erhaltung gebürlicher  
gleichheit / da einicher standt / wer der auch seye/ sein gebür  
auffangesetzte ziel nit erlegen / sondern sich daran vngheor/  
sam erzeigen würde/daß derselbig damit in die peen der Acht  
oder priuation gefallen sein/auch vnser fiscal Cammer Pro/  
curator/gegen denselben ladung zusehen vnd hören/ sich in  
die verwürckte peen zu erklären/zc. außbringen/vnd darauff  
ganz schleunig verfahren sol. Darumb auch vnserm Cam/  
B merrichs



## Abschiedt zu Regenspurg/

merrichter vnd Beysitzer hiemit befohlen wirdt / in solchem fürderlich zu procedieren / vnd keine verzüglichheit zuuers statten.

¶ Damit dann auch nicht nötige gegen den seumigen / auff alle vnd jede verfalne ziel / jedes mals durch vnsern Fiscal neue Proceß aufzubringen / vnd mit newem Kosten verkündigen zulassen / Sol vnser Fiscal in dieser sondern Reichs stewart / in der ersten ladung die ganze eingewilligte hülff / vnd alle ziel ausdrücklich benennen vnd setzen lassen / da dann solche ladung einmal gegen den seumigen verkündiget vnd reproducirt / sol er darnach dieselbige zu allen folgendes erscheinenden zielen repetiren / vnd also ferners darauff der gepür verfahren.

¶ Darneben sollen auch Cammerrichter vnd Beysitzer macht haben / nach gelegenheit der vmbstenden / vnd zu richtiger einbringung der anlage / die seumigen anstatt verwickelter Acht oder priuation / allein in die ansehenliche geltpeent (so auch ipso iure dem Landtfrieden einuerleibt) zu declariren / vnd darauff zur schleunigen execution / wie auch im Reichs abschiedt zu Speyr / Anno 8c. 70. publiciert / im verk. (Es sollen auch Cammerrichter) versehen / mit Recht verfahren.

¶ Damit dann vnser Fiscal Procurator wissen möge / welche Stände ire gepürnusz zum jeden ziel erlegt / oder aber daran seumig worden / sollen die obbenante verordnete Legstatt auch schuldig sein / nach aufgang eines jeden Termins / innerhalb dreyer oder vier wochen / vnserm Fiscal ein verzeichnusz / was ein jede Stadt bey inen erlegt / vnfaumlich zu zufertigen / danach er sich seines tragenden ampts / gegen den seumigen / on respect der Personen / der gepür zugebrauchen.

¶ Wann auch in diser allgemein hochnötigen hülffleistung / niemandt gefreyet sein kan / so sollen auch die jenige Stende / so durch andern aufgezogen / vnd nicht in possessione

ne



# Im jar 1576. auffgericht. 5

ne vel quasi libertatis seind/ein jeder sein gepürende anlag/nen  
ben andern Stenden / vermög des heiligen Reichs an-  
schlag/entweder selbst entrichten/oder aber die aufziehende  
Stende/für sie zu bezahlen schuldig sein: doch den exempten  
oder aufziehenden Stenden/in andern fällen an ihrer gerecht-  
tigkeit nichts benommen.

¶ Gleichfals dieweil etliche Stende des heiligen Reichs/  
Geistlichen oder Weltlichen standes/so hie beuor im heiligen  
Reich ihre anlagen gehabt vnd contribuir haben / nun mehr  
inn abgang kommen / gleich wol derselben Landen Leuth  
vnd Güter vom Reich herrührent / vnd demselben ohn mittel  
vnderworffen/von andern Stenden besizlich eingenom-  
men worden seindt / sollen auch dieselbigen als jezige einha-  
bern/daruon die gepürende anlagen zur jezigen steuer onweis-  
gerlich / als von andern Stenden oben statuir / abrichten  
vnd bezahlen.

¶ Wir wollen auch/zumehrer besterckung solcher not-  
wendiger defension, mit den Han vnd Seestätten handeln  
lassen / vnd sie dahin vermögen / ihre hülfliche steuer auch  
darzugeben/doch den Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/  
sonsten an ihren herbrachten ober vnd gerechtigkeiten dar-  
durch nichts benommen.

¶ Dann weiters wollen wir auch nicht vnderlassen/die  
freye Ritterschafft/vns vnd dem heiligen Reich ohn mittel  
vnderworffen/zuerfordern/das sie zu derselben hülf/gegen  
vnsern gemeinen feindt sich auch mitleidentlich vnd hülflich  
zubezigen/vnbeschwert sein wollen.

¶ Wie denn auch die Eydtsgenossen vnd andere Christ-  
liche Potentaten / von vns ersucht werden sollen / zu dieser  
gemeinen noth vnd rettung der Christlichen Landen / auf  
B ij Christli



# Abschiedt zu Regenspurg/

Christlicher liebe vnd mitleiden/ jre mögliche hülff auch dar  
neben zuerzeigen.

¶ Vnd nach dem etliche Stende / so in vnsern ober vnd  
nider Osterreichischen Landen begüet seindt / sich ab dem be-  
schweren / da sie die bewilligte steuer / nach des heiligē Reichs  
anschlag darlegen / das sie desto weniger nicht / berürter jrer  
Güter halb / auch in vnsern Osterreichischen Landen / vnd al-  
so mit doppeler steuer an beyden orten belegt werden solten.  
Als sind wir auff gemeiner anwesenden Stenden / auch Kä-  
then vnd Botschafften vorbittlichs anlangen / dessen gnä-  
digsten erpietens / in diesem so gnädigst vns zubeweisen / dar-  
mit die selbigen Stende vber alt herkommen / zur vngepür nit  
beschwert werden sollen.

¶ Als wir auch an den anwesenden Stenden / Gesand-  
ten vnd Botschafften gnediglich begeren lassen / diese anse-  
henliche bewilligte hülffen / durch ihre eigne Musterherren  
vnd Pfennigmeister / zur kriegs notturfft aufzalen zulassen:  
darneben auch etliche kriegs erfahrene personen / so vnserem  
kriegs Rath beywonen / vnd alle sachen zum besten dirigiren  
vnd handeln helffen solten / zuuerordnen. Diweil aber die-  
ser punct bey jnen dermassen wichtig vnd weitlenfftig zusein  
erachtet / das es fast nötig denselben in weitem bedacht zu-  
nemen / auch zuorderst an die abwesende Churfürsten / Für-  
sten vnd Stende selbest anzubringen / So ist berathschla-  
gung / bis zum nechstbestimpten sonvern Reichs Deputa-  
tion tag gen Franckfort / 2c. (wie hieuten folgen wirdt) einge-  
stellt / Als dann weiters darvon / was des Reichs nothturfft  
erforderen wirdt / im rath tractiert, vnd an vns / oder vnser  
daselbst anwesende Keyserl. Commissarien gelanget werden  
soll.

¶ Doch seindt wir nichts desto weniger des genedig-  
sten willens vnd erpietens (wie wir dann auch von jnen den  
Sten-



# Im jar 1576. auffgericht.

7

Stenden vnd Abgesandten in aller vnderthänigkeit gebet-  
ren worden) inmittelst solche fleissige vorsehung zuthun/  
Damit die jederzeit erlegte Reichs Steuern nirgendt anders  
wahin/dann zur nothwendigen defension vnserer Christli-  
chen Landen vnd frontier/ gegen dem Türckischen gewaltis-  
gen einprechen angewendet: damit auch die päß vnd vestun-  
gen auff den gränizen/ mit guten kriegsleuten/ Teutschen vñ  
andern/ besser besetzt vnd gesterckt/ auch mit gebäuwen/ ge-  
schütz/ artolorey/ prouiant vnd andern notwendigen dingen/  
fürdelich vorsehen: den kriegsleuten ihre besoldung durch die  
verordnete befehlhaber/ nicht an Tuch/ Wein/ Prouiant/  
oder andern eigennützigem gesuch: sondern an barem gutem  
gangbarn gelt/ zur gepürlichen zeit onabzüglich bezahlt: Auch  
sonsten ihnen gute prouiant/ in billigen werth/ nach gelegen-  
heit zugeschaft: vnd in dem allem gewisse richtige ordnung/  
mit fleissiger auffsicht/ gehalten werden solle.

¶ Nach dem auff jertz werendem Reichstag / gemeinen  
Stenden/Räthen vnd Botschafften/von wegen der drey-  
en Landtschafften/ Steyr/ Kärndten/ vnd Crayn/ vnd der  
Fürstlichen Graffschafft Görz / durch dero abgesandten  
kläglich fürbracht / welcher massen dieselbigen Landen vnd  
Graffschafft/ dieser zeit vom Türckischen kriegsvold auff  
den gränizen/ mit gewaltigem aufffällen/ fiewr vnd schwert/  
erschrocklich angriffen vnd betrangt / darumben sie auch ge-  
meine Stende des heiligen Reichs/ vñ mitleidenliche Christ-  
liche hülf vnd rettung / ganz flehelich bitten vnd anruffen  
theten/ &c. Dieweil dann solche betrangte Landen vnd Leut/  
vnserm Keyserl. schutz vnd schirm auch verwandt / vnd dar-  
umben von ihnen/ den Stenden / Räthen vnd Botschaff-  
ten/ an vns gewiesen worden seindt/ der gestalt / das sie die-  
ser bewilligten Reichs stewarten/ wie andere vnserer Christli-  
che Landen/ so von den Türcken beschwert werden/ genieffen  
vnd sich erfreuen solten: So seindt wir dessen Keyserl. vätter-  
lichen gemüts vnd erpietens / in anwendung mehrgedachter  
Reichs stewarten/ solche gnädigste anordnung zuthun: damit  
sie derselben auch mithülfflich vnd empfindtlich genieffen  
mögen vnd sollen.

B ij ¶ ferners



## Abschiedt zu Regenspurg /

¶ Ferners haben wir / bey diesem proponirten ersten articul / vom Türckischen wesen / gemeinen Stenden / Räten vñ abgesandten / darvon auch zu tractiren fürtragen lassen / wie dieser zeit ein löblicher Ritter Orden gegen dem Türcken / anzustellen vnd zuerhalten / So die anreinnende Christliche betrangte Lander vnd frontier / mit rhümlichem Ritterlichen streitten / gegen dem Türckischen einbrechen für vnd für beschützen vnd beschirmen / vnd also das gemein Vatterlandt für erschrocklichem vberfall / verwüsten vnd verderben / mit ewigen rhumwürdigen mannlichen thaten / erretten solten.

¶ Darzu wir dann allerhandt gute anleitung / mittel vnd wege (wie solcher Ritter orden anzurichten / wie auch derselb on sonderm beschwerden des heiligen Reichs / mit beharlichem einkommen / vnd Gütern / auch darneben mit guten sätzen / freyheiten vnd priuilegien zu begaben / ic.) auß sonderm Väterlichen Keyser eyser fürs schlagen / darüber wir dann jr wolmeinendts bedencken vns zu eröffnen / auch geneigt begere lassen.

¶ Wiewol nun sie / die Stende vnd abgesandten / allbereit so viel im rath bey sich ermessen / vnd gegen vns / in ihrer vbergebenen vnderthänigsten relation sich dahin erkläret / da solcher Ritter Orden / in massen wie es väterlich bedacht / vnd fürbringen lassen / ins werck gericht werden köndte / dardurch dem Türcken kein geringer widerstandt vnd abbruch zuthun / vnd die betrangte Christen an der frontier / mehr ruhe / schutz vnd schirms haben / auch das heilige Reich / für seinen vberlästigen betragen / desto mehr sicher sein möchte. Darumb sie auch / neben vnderthänigster dancksagung / solch löblich vnd gemein nützlich werck / ferners zu berathschlagen / auch darzu alle mögliche befürderung zuthun / geneigt weren.

¶ Dioweil



# Im iar 1576. auffgericht. 8

¶ Dieweil sie aber darbey sich erinnert/das dis werck / seiner wichtigkeit nach / auch zuuorderst an die abwesende Churfürsten / Fürsten / vnd andere Stende gelanget / vnd daruon auff nechstkünfftigen Kreisuer samblungen weiters geredt werden müste. Was dann also mit gemeinen rath vnd wissen / für nützlich vnd thunlich ermessen wirt / das darüber fernere consultation, auffobangeregtem Deputation tag / fürs gehen solte.

¶ Als haben wir vns solches anbringen / auch communication in den Kreisen / vnd dann beschließliche handlung auff denselben Deputation tag fürzunemen / auch gnediglich gefallen lassen. Mit dem gnedigsten erpieten / inmittest bey den Teutschmeister vnd Johanssermeister / durch vnser Key. Commissarien auch gnediglich zuersuchen / vnd durch solche sügliche / ganz nütliche / löbliche mittel vnd motiuen, dahin zuberichten / das sie / neben ihren Ritterbrüdern / verhoffentlich iren geneigten guten willen / vns / vnd dem ganzen Röm. Reich zu sonderne ehren vnd gefallen / darzugeben werden: Wie wir darneben auch sonsten bedacht seind / demselben werck / vnserm beschehenen gnedigsten erpieten nach / ein guten anfang / vnd solche vorbereitung zumachen / damit es / mit verleihung Göttlichen beystandts / ja seinen gewündschten glücklichen fortgang erlangen möge: Daruon dann auff beürtem Deputation tag / durch vnser abgeordnete Key. Commissarien / gründlicher bericht beschehen sol: Dessen gnedigsten versehens / es werden Churfürsten / Fürsten vnd Stende / inen sampt vnd sonder / in diesem das gemein best vnd wol fahrt zubefördern / nit weniger angelegen lassen sein.

¶ Zum andern haben wir / die Stände vnd abgesandten gnediglich erinnern lassen / was jüngst zu Speyr auff gehaltenem Reichstag / zu mehrer handthabung des Landfriedens / auch fortsetzung dessen executions ordnung  
(damit



## 8 Abschiedt zu Regensburg/

(damit doch die hochschädliche mißbräuch / im werben vnd durchführen der Kriegfleut / mit landtuerderblichen schaden des gemeinen manns / endtlich abgeschafft werden solten / 2c. wolbedächtlich statuir. Ob dann wol wir vns keins andern versehen / dann das demselben durchauß gehorsamlich gelebt worden sein solte / So seye doch so wol vns / als den Ständen vnd Botschafften vnuerborgen / wie dasselbig serdthero von etlichen in Windt geschlagen / so da on gebürlichs anzeygen bey vns / dann auch ohn vorgehende leistung schuldiger verbürgter caution in den Kraisen / mit allein in Kriegfleut ires gefallens im heiligen Reich erworben vnd durchgefürt / sonder auch an vilen ortern / die arme Leut / so sie antreffen / mit stiller / azung / nam vnd Raub / zum eussersten beschwert / vnd sonsten nur zu viel vnleidlicher weis gebaret. Derhalben wir an sie / den Stenden vnd abgesandten / gnediglich begeren lassen / solche thathandlungen auch zur berathschlagung zuziehen / vnd ihr räthlich gutachten / was nun mehr dagegen fürzunehmen / vns gehorsamlich zuuermelden.

¶ Wann dann nach fleissiger erwegung dieser fürgangener händel / sie ire bedencken vns dahin eröffnet / das gleich wol zu erhaltung vnserer vnd des heiligen Reichs reputation, vnd gemeinen friedtlichen wesens / fast nötig vnrecht sey / gegē denselbigen verbrechen / gebürliches einsehen zuthun / Darumb vns die bestraffung / oder auch aufßönung fürzunehmen / gantzlich heimgestellt worden / So seindt wir auch selbst nit weniger gewölt / dem begangnen vbel nit zu vbersehen / sonder viel mehr solche ziemliche mittel gegen den vbertretern zugebrauchen / damit der vngheorsam / nach gelegenheit vnd bezeigung gestrafft / vnd vnseren Reichs constitutionen, hinfüran schuldiger gehorsam geleist würde.

¶ Was aber die zugefügte schäden anlangen thut / weil im nehern Speyrischen Reichs abschiedt / (im verfl.) Im fall dann die werbende) sondere maß vnd ordnung begrieffen (das nemlich die Kreis Obristen / zu vnd nachgeordneten / darüer summaric zuerkennen / zumäßigen / vnd zu erequiren vnd



# Im jar 1576. auffgericht.

9

vnd zu erequiren haben/ 2c. ) so lassen wir es auch darbey bewenden/ doch das auch allen vnd jeden beschädigten/ auff nechstkünfftigen Kreistagen/ zu gebürlicher erstattung ihrer erlittenen schäden/ verholffen würde.

¶ Aber das vngbürliche werben vnd durchfüren der Kriegfleut/ ohn vorgehende anzeig / versprichnus / vnd leistung verbürgter caution / 2c. zu veracht vnserer vnd des Reichs heilsamen constitution vnd abschieden / hinfürters genzlich vermitteln/ ruhe vnd gehorsam im Reich desto mehr gepflanzet vnd gehandhabt würde: Auch niemandt eynige vnwissenheit fürzuwenden habe / wie vnd welcher massen er obberürte anzeig vnd versprichnus vns zuuorderst: dann auch gepürliche caution den Obristen/ zu vnd nach geordneten in den Kreissen / darinn er zu werben / vnd dardurch er seinen an vnd durchzug zunemen begert/ thun sol. Als haben wir vns mit gemeinen abwesenden Stenden / auch Rächen vnd Botschafften verglichen / denselben ganzen Pass auß dem Speyrischen Reichs abschiedt / dis orts zuerholen/ zu erneuern/ vnd das dem allem festiglich gelebt werden soll/ widdermals zu publiciren.

¶ Setzen/ordnen/wöllen/das hinfüro ein jeder frembder Potentat/ wer der auch seye/ so im heiligen Reich Kriegfleut werben lassen wölle/ zuuorderst bey vns/ als Römischen Keyser/ darumb ansuchen solle / mit außdrücklicher vermeldung / wie viel Kriegfleut er bestellen lassen wölle/ welche die Obristen/ Rittmeister vnd Hauptleut sein. Darneben diese erklärung vnd zusag thun / das solch Kriegsvoldt wider vns/ vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stende/ vnderthanen/ vnd schirmsverwandten nicht gebraucht werden / auch in den an / durch/ vnd abzügen/ niemandt beschweren/ was sie brauchen/ zalen/ kein musterplatz noch musterung/ gleichfals kein abdanken oder trennen/ in des heiligen Reichs/ vnd dessen angehörigen schirmsverwandten/ grundt/ boden/ vnd Obrigkeit/ fürgenommen werden/ sondern außserhalb desselben/ solchs alles beschehen sol.

¶ Die



## Abschiedt zu Regenspurg/

¶ Die Obristen/Rittmeister/Haupt vnd andere Befelchfleuth/die seyen hohen vnd nidern standts/so frembden Potentaten/Teutsch Kriegsvoldt zuwerben begeren/sollen in allwegen(es hab der Potentat bey vns ansuchen/wie oben verlaut/gethan oder nicht) schuldig sein/ehe vnd zuvor sie cynige Kriegfleuth annemmen/vnd in anzug bringen/vns solches ihr vorhaben auch zuuerstendigen:nemlich/welchen Potentaten/vnd wie vil Kriegsvoldt sie werben/vñ in anzug bringen wollen: mit versprichnus/das der musterplatz vnd musterung aufferhalb des heiligen Reichs/vnd dessen angehorigen schirms verwandten grundt/boden/vnd Obrigkeit gehalten werden: die Kriegfleuth ihren fuß auff des Reichs/vñ dessen angehorigen schirms verwandten boden/keins wegs/es sey defensiue oder offensiue, mit gegenwehr oder angreifen/setzen/auch ehe sie widerumb im abziehen/des Reichs/vnd dessen schirms verwandten boden langen/getrennet:einzig oder Kotten weis/aber hauffen weis keins wegs ziehen sollen:vnd dann das sie genugsam verbürgte caution.mit Stenden im Reich gefessen/vermög des Reichs abschieden/den Kreis obristen/zu vnd nachgeordneten/in deren Kreis vnd Landen erworben/oder daran vnd durchzug fürgehen möcht/zunorderst thun wollen.

¶ Darauff sie dann bey denselben Kreis obristen/zu vnd nachgeordneten/auch sich zunorderst anzeygen/ihre habende bestellungen glaubwürdig im original fürzeigen/demselben gleichen bericht vnd versprichnus/wie vns beschehen/thun: darzu gnugsame caution durch bürgschafft/mit Reichs Stenden im Reich gefessen/innhalt angeregter abschieden/in massen hernach wörtlich folgt/erstaten sollen.

¶ Wir N. oder N. thun kundt/vnd bekennen mit diesem Brieff.Nach dem N. König oder Potentat/mich als seinen bestelten Obristen/Rittmeister/Hauptmann/oder N. Befelchsmann angelangt/im heiligen Reich Teutscher Nat:ort N. Reutter/oder fußvoldt in bestellung auff vnd anzunemen/  
auch



# Im jar 1576. auffgericht. 10

auch solchs der Römif. Keyserl. Mayest. vnserm allergene-  
digsten Herrn zuuorderst / nach inhalt des heiligen Reichs  
Abschiedt zu Speyr / in der mindern zahl sibenzig / in vnder-  
thängigkeit verstandigt hab / neben erbietung alles das jenig  
zuthun vnd zulesten / was mir jetzt angeregter vnd andere  
Reichs abschieden aufflegen thun / Das ich solchem nach /  
auff heut dato N. Kreis Obristen zu vnd nach geordneten /  
in deren Kreis vnd Landen ich zu werben / oder das Kriegsv-  
volck durch / an / oder zuführen fürhabens bin / bey waren  
worten / treuwen vnd glauben / neben fürzeigung meiner ha-  
benden original bestallung / zugesagt vnd versprochen hab /  
auch in krafft dises Brieffs / zusage vnd verspriche festiglich:  
Zum ersten / das solche Kriegfleuthe wider höchstgedachte  
Keyserliche Mayestat / des heiligen Reichs Churfürsten /  
Fürsten / Stende / vnderthanen / schutz vnd schirmbs ver-  
wandten / keins wegs dienen / noch ihren Fuß auff des heil-  
gen Reichs / vnd dessen schirmbs verwandten boden / keiner-  
ley vrsachen wegen / es sey defensiue oder offensiue, das ist /  
gegenwörlich oder mit beleidigen / nicht setzen / oder sonst  
dargegen sich brauchē lassen sollen / noch wöllen. Zum andern /  
das sie auch zu ihren an vnd durchzügen / niemandt beleydi-  
gen / beschädigen / noch beschweren / auch nicht hauffen /  
sondern einzig vnd rottenweiß / als lang sie des Reichs vnd  
dessen schirmbs verwandten boden berühren / ziehen : die  
vnderthanen mit schädlichen still ligen nicht beschweren:  
was sie verbrauchen / bezahlen sollen / Darfür ich auch selbst  
hauptschuldner / vnd bezahler sein wil / Darumb wil ich auch  
inden an vnd durchzügen / bey einer jeden Rott / einen Rott-  
meister / oder ein andern an seine statt verordnen / so seinen  
Namen an orten vnd enden / da sie durchziehen / angeben  
soll / Damit man wissen möge / das ich das Kriegsvolck ge-  
worben / vnd da es sich vngewöhnlich verhielte / mich dar-  
rumb anzusprechen hab. Zum dritten / das kein musterplatz  
noch musterung / innerhalb des Reichs / oder dessen schirmbs  
verwandten boden / durch mich fürgenommen werden soll /  
oder da es ein ander zuthun vnderstände / keine Kriegfleu-  
te dahin führen noch bescheiden : auch mit daran sein / vnd  
selbest dafür hauffen / das das ab dancken vnd trennen des  
Kriegsvolcks / ehe vnd zuuor es des Reichs / vnd dessen  
C ij schirmbs



01 Abschiedt zu Regenspurg/

schirms verwandten boden / widerumb erreicht / beschehen / vnd dann in annemung / die Kriegfleuth dahin weisen / das sie auch sonst in allen dingen / des Reichs Landtfrieden / satzungen / vnd abschieden / sich gemess verhalten sollen: Derhalben ich dann alle meine Haab vñ Güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfend / vñ in bester form eingesetzt haben wil.

¶ Vnd zu mehrer sicherheit vnd vesthaltung aller vnd jeder obgemeldter puncten / habe ich die N. gebetten / für mich verbürgte caution / als hauptschuldigern / inhalt des heiligen Reichs Ordnung zuthun / der gestalt / da ich in einem / oder mehr obgehörter versprochener puncten / vngheorsam / oder seumig funden / vñnd meine zusag nicht leisten würde / das nicht allein ich / sondern auch sie samt vnd sonder / gedachten Kreis Obristen / zu vnd nach geordneten / Obrigkeit / vnderthanen vnd schirms verwandten / alle zugefügte kosten vnd schäden / wie es im selbigen Kreis nach billigen dingen er messen wirt / vnuerzäglich entrichten vnd bezahlen sollen vnd wöllen / alles nach fernerm inhalt obgerürten nehern Speyrischen abschiedts.

¶ Welchs wir N. vnd N. also war sein / vns vnd einem jeden zu hauptbürgen vnd hauptschuldigern gesetzt zu sein / alles mit verpfendung vnserer Haab vnd Güter / auch mit verzeihung aller rechtlichen wolthaten / als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kosten gelten / vnd zahlung thun soll: Auch vnangesehen / das vnser Principal zuuorderst / nicht seye darumb rechtlich ersucht / vnd fürgenommen worden / In krafft dieses Brieffs / frey vnd öffentlich bekennen: Zu vrkundt der Wahrheit / hab ich N. als Principal / vnd wir N. vñnd N. Hauptbürgen / ein jeder sein angeborn Insigel (oder Pittschafft) vñden auff's Spacio fürgetruckt / Beschehen vnd geben / ic.

¶ Darauf



# Im jar 1576. auffgericht.

II

¶ Darauff/ vnd da solche oberzelte anzeig/ versicherung vnd caution, von ihnen den Obristen/ Rittmeistern/ Haupt vnd Befelchsleuthen/ würcksamblich sürgangen vnd erstattet/ sollen sie an werbung des Kriegsvoldts vnuerhindert gelassen sein.

¶ Im fall dann die werbende Obristen/ Rittmeister/ vnd Befelchsleuth / in ihren an vnd durchzügen/ den Kreis Stenden oder vnderthanen/ schäden oder vnkosten verursachen vnd zufügen/ darüber sollen desselben Kreis Obristen/ zu vnd nachgeordneten/ summarie zuerkennen/ zuermessen/ vnd dasselbig so wol gegen dem Principal/ als dessen bürgen/ auch dessen Haab vñ Güter/ vnuerzüglich zu exquiriren, oder die Obrigkeit/ darunder die verpfendte Güter gelegen/ vmb schleunnige execution zuthun/ zuersuchen haben.

¶ Da aber eyniger Obrister/ Rittmeister/ Haupt oder andere Befelchsmann/ ehe vnd zuvor er solche obgesetzte anzeig/ vns vnd dem Kreis Obristen/ zu vnd nachgeordneten/ neben der versprichnus vñd leistung der caution, wie oben disponirt, gethan/ Kriegslenth heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben/ vnd in anzug zubringen/ vnderstehen würde/ Soll derselb nicht allein mit der that/ ohne weiter erklärung/ in der acht sein/ sondern auch als baldt durch den Kreis Obristen/ zu vñ nachgeordnete/ in bestrickung genommen/ ime seine werbung niedergelegt/ das Kriegsvoldt/ da es allbereit fürhanden/ getrennet/ vnd sonsten weiters/ was Reichs executions ordnung/ in solchen fällen vermag/ fürgenommen werden.

¶ Vnd zu noch mehrer steiffer fortsetzung dessen alles wie oblaunt/ haben wir vns mit gemeinen anwesenden Stenden/ vnd der andern abgesandten/ vnd sie binwider mit vns sich verglichen/ Setzen/ ordnen/ vnd wollen/ daß auch der/

C iij selben



## Abschiedt zu Regenspurg/

selben Kreiß Obristen/zu vnd nachgeordneten / darinn jemandt zuwerben vnderstünde / sonder fleißig auffmerckens thun sollen / darmit jetzt erholtem Speyrischen Reichs abschiedt / in allen puncten / wie oben erz. h't / durchaus vor allem werben gel. bt: Oder aber / da jemand in einigem stück ongehorsam sich erzeigt / vnd also für sich selbst ohn vorgangene anzeig / versprichnus / vnd caution, zuwerben vnderstünde / das ihm den nechsten das thätlich werben nider gelegt / gegen ihm / vnd allen andern vbertrettern / ernstliche straffen / als dann im selben Speyrischen abschiedt statuirt, fürgenommen werden sollen.

¶ Es sollen auch die Kreiß Obristen / zu vnd nachgeordneten / was also bey ihnen zu werben angefangen / vnd sie sonst ampts wegen erkündiget vnd verrichtet / den andern Kreiß Obristen / zu vnd nachgeordneten / durch deren Kreiß oder Landen / der an vñ durchzug vermutlich gehen möchte / onuerzüglich zuschreiben vnd zu wissen thun / vnd also mit einander gute nachbarliche correspondenz halten / darmit im heiligen Reich ruhe vnd friedt g. handthabt / vnd das jämmerlich verderbendes gemeinen mans in den flecken / Dörffern / vnd Kreissen / mit getrewer zusammensetzung vorkommen vnd abgewehrt werden möchte.

¶ Im selben Speyrischen vnd andern vorigen Reichs abschieden / ist auch / nicht ohn sonder bedencen geordnet / Das alle vnd jede Kreiß / nicht allein ire sondere Kreiß Obristen zu vnd nachgeordneten / dann auch andere befelchs Leut herwölen vnd bestellen / sonder auch in würclicher verfassung mit vorrath / munition vnd Leuthen stehen sollen / wie dann darvon fernere anmeldung in angerürtem Speyrische abschiedt / im verl. (Sintemal auch auß hochbewegenden Ursachen.) beschicht. Dieweil dann bey diesen vnrühigen zeiten vil mehr nö. ig / das in solcher verfassung bey den Kreissen nit gefeiret / So wöllen wir abermals / auff gutachten gemeiner Stenden vnd Botschafften / hiemit befohlen haben / das alle vñ jede Kreiß / so noch zur zeit nit allerding / als oben ange



# Im jar 1576. auffgericht.

12

angezogen/sich gefast gemacht / innerhalb zweyer Monat/  
nach dato dieses abschiedts/zusammen erscheinen / sich auch  
mit aller bereitshaft/wie da verabschiedet worden/ in ver/  
fassung steilen / auch darnon den andern angesessnen Kreis  
Obristen zu vnd nach geordneten gewissen bericht thun sol  
len/Damit man zum notfall sich darauff verlassen / vnd da  
hero allen vnuersehenen vnfallen mit eylender rettung stews  
ren kündte / Derhalben sollen auch alle vnd jede Kreis/vns  
innerhalb obbestimpter zeit/die namen irer Obristen zu vnd  
nach geordneten / zuschreiben / vnd das sie sich gehorsamlich  
gefast gemacht/wie nechst zu Speyr verabschiedt / versteu  
digen.

¶ Weiters/als wir auch / Anno &c. 70.  
zu Speyr in gemeiner Reichs versammlung/ auf rath vnd be  
liebung aller Stenden vnd Gesandten / einsondere Reutter  
bestallung/vnd Articuls Brieff verassen vnd publiciren las  
sen / darinn wolbedächtlich begriffen / was ein jeder Obri  
ster/Rittmeister/Haupt vnd andere Befelchsleut/dan auch  
die gemeine Kriegpleut/zu roß vnd zu fuß/in Kriegpleufften/  
in vnd ausserhalb Reichs sich zuuerhalten/Damit gut kriegs  
regiment/Recht vnd disciplin im heiligen Reich (daher die  
Teutsche nation vor jaren weit berümpft gewesen) gepflan  
zet vnd erhalten/Die Kriegpleut ihren Herrn trew vnd ge  
horsam/dem armen vnschuldigen mann nicht vberlastig sein/  
sonder vmb ihre besoldung/redlich vnd mannlich gegen dem  
Feindt streiten vñ dienen/Aber keins wegs wider das heilig  
Röm.Reich (ir eygen Vatterlandt) noch dessen glieder / vn  
derthanen/vnnd schirms verwandten / sich bestellen noch  
brauchen lassen sollen.

¶ Derhalben/darmit solche löbliche Kriegsordnung/  
Recht vñ bestallungtin kein verges gerachte/sonder alle Teut  
sche Kriegpleut sich derselben gemäß erzeigen:Wollen wir die  
ffelbige hieher erholt/vnd ernewart/auhalten vnd jeden bes  
selchs Kriegpleuten hiemit auf Keys. ampt gnedigst auffer  
legt vnd befohlen haben / in zutragenden kriegshändeln / als  
len



## Abschiedt zu Regenspurg /

len vnd jedendarinn verleibten Articulen vnd sayungen gehorsamlich zugeleben / wie es dann redtlichen Kriegfleuten wol geziemt : auch gemeiner Ritterschafft / vnd anderen frommen Kriegfleuten Teutscher nation, bey jedermann zu sonderm rhum vnd auffnemen gereichen wirdt.

¶ Als wir dann auch zum dritten articul / den erscheinenden Stenden vñ gesandten / von des heiligen Reichs Iusticia an vnserm Keys. Cammergericht zureden proponiren lassen / darunter sie berichtet worden / was mangel / dann auch bedencken / auß etlichen relationen nechst sürgangenen Visitationen desselben Gerichts / vns fürkommen seindt. Welches alles von jnen mit gepürendem fleiß berathschlagt / auch jr wolmeinendts bedencken vns referirt worden. Als lasen wir vns auch dasselbig gnediglich wolgefallen. Sintesmal das Iustici wirdt / vnd was da zu gleichmessiger befürderung desselbigen fürträglich sein möchte / auffnehmerm Speirischen Reichstag von gemeinen Stenden / mit sonderm hohen fleiß tractirt vñnd zum abschiedt bracht / dardurch auch seithero die sachen vnd Partheyen nit wenig gefürdert / Darumben es bey derselben verordnung / Proceß / vnd vmbfragen onverändert zulassen.

¶ Doch dieweil im Visitation abschiedt / Anno etc. 73. durch vnser abgeordnete Keys. Commissarien vnd anwesende Visitatoren / etliche sondere fürkommene puncten / dermassen vernünfftiglich erkläret / das dieselbige nicht zuverbesseren. Derhalben / damit darvon auch jedermann wissenschafft haben möge / haben wir mit vorwissen vñnd beschluß jezso erscheinender Stenden / Rächten vñnd Botschafften / dieselbige erklärete puncten / auch darzu jezigen abschiedt / ferners zur gemeinen Reichs sayung bekräftigen wollen.

¶ Setzen



# Im jar 1576. auffgericht. 13

¶ Setzen vnd ordnen demnach / da einiger Procurator Terminum ordinationis, ohn handlung fürüber gehen ließ / vnd derselbig darüber sich entschuldiget / oder contumacirt wärde / auch sein gegentheil / ime seine selbst gebetene fernere geraume zeit / cum comminatione præiudiciali zuzulassen erpietig / das er solche eingewilligte zeit / præiudicialiter, on weiters submittiren, bey straff der ordnung anzunehmen / schuldig sein / auch solchs annemen eben den effect / gleich als ihme die zeit durch bescheidt præiudicialiter angesetzt worden wesen / haben soll. Doch da sie der zeit / oder anderer vrsachen halben streitig / sol man vnser Cammerrichters bescheidt darüber / wie zu Speyr verabschiedet / begeren vnd erwarten.

¶ Mit was gefahr / bey disen vntrewen zeiten / die Stennde vnd andere Partheyen / ire Brieff vnd Sigel / oder andere schriftliche vrkunden / vber landt schicken / zuuorab da sie weit entessen / ist jedermann kündig. Dieweil dann in solchen vnd andern special fällen / die beschriebene Recht vnd gemeine practic zulasset / commissiones in meliori forma, den beweisenden theilen mitzuthailen / Als wollen wir hiemit statuiert haben / das Cammerrichter vnd Beysitzer / in obgerürtem vñ andern sondern fällen (als da saal oder lehen bücher / oder Documenta ex archiuo publico, so man besichtigen soll / zu produciren / oder da die Sigel vnd Handtschriften / durch Sengen / im fall sie nit recognoscirt werden solten / zubeweisen / vnd was dergleichen vmbstende mehr) dem probierenden theil zu gutem / gebettene commissio in bester form / erkennen sollen.

¶ Ob wol auch in obangezogenem Speyrischen Reichs abschiedt versehen / das jeder zeit nur der halb theil der Beysitzern / zu den audientzien erscheinen soll / Doch wil darbey in sonderheit bedacht vnd ermessen sein / mit was solenniteten die Keyf. Achts erklerung / dardurch des ächters leib / Haab vnd Gut / seinem gegentheil / vnd einem jeden erlaubt wirdt / jederzeit auff den Reichstagen / vnd an vnserm Keyf. Cammergericht publiciert worden seindt.

D ¶ Die



## Abchiedt zu Regenspurg /

¶ Damit dann solche Key. erklärungen in die Acht / bey jedermann desto mehr ansehens / vnd abschreckens mache / So ordnen / vnd wollen wir / das in solchem fall alle Præsidenten vnd Beysitzer im Gericht zugegen sein / auch von dannen hinauf an gewonlichem ort / vnterm freyen Himmel zu publicirung der Acht / samptlich erscheinen sollen.

¶ Ferners / da ein Beysitzer / durch auffkünden / absterben / oder sonst von seinem stande abkommen würde / das in solchen fällen die presentirende Stende oder Kreis / Cammer Richter vnd Beysitzer / nach beschehenem ersuchen / fürderlich / innerhalb sechs Monaten / nur zwo oder drey andere qualificierte Personen / zu präsentiren haben / ic. ist in der Cammergerichts Ordnung / im 4. titul des ersten theils / vnd auch im neheren Speyrischen Reichs abschiedt / verl. (Nemlich / Wollen wir als Römischer Keyser) außsondern wolerwogenen vrsachen disponiert, darbey es auch billich zulassen.

¶ Dieweil aber in neuwlicheit von etlichen Stenden oder Kreissen angefangen worden / solcher vnserer Key. vnd Reichs ordnung zu entgegen / zu zeiten vier / fünff vnd sechs Personen zu präsentiren / auch zu letzt deren kein maß sein wirdt. Darauf erfolgt / das Cammer Richter vnd Beysitzer / mit examinirung / so viel er Personen / auch anhöhrung derselben relationen / vnd folgendts / da solchs alles in pleno senatu referirt / erwogen vnd consultirt wirdt / gar vil zeits vnnützlich zubringen müssen. Vnd endlich / sintemal nur einer anzunemen / dem Collegio zu zeiten vil vnwillens zuwechset.

¶ Derhalben statuiren vnd setzen wir hiemit / das Cammer Richter vnd Beysitzer / in zutragenden fällen der präsentation, stracks bey angeregter Cammergerichts Ordnung vnd abschiedt bleiben / vnd demnach jedes mals in irem außschreiben die presentirende Stende oder Kreis / zwo oder drey qualificierte personen / vnd darüber keine mehr / vermög der ordnung / zu präsentiren ersuchen sollen / Da auch darüber



# Im jar 1576. auffgericht. 14

ber in der præsentation mehr personen inen benant/ sollen sie doch auf denselben nur zwei oder drey/ so am tüglichsten erachtet/vñ sich fürderlich einstellen würden/ zum examen vñ relation referiren lassen/vñ die anderen/als vber die ordnung presentirt/abweisen: auch die jenigen/ so sich zum ehesten persönlich anzeigen/nit allein zum examen vñ relation fürderlich lassen/sondern auch da auf denen einer aller ding gangsam qualificiert befunden/demselben onuerlengt zu solch imstand kommen lassen/vñ keines wegs bis zu ankunfft des letzten erwarten.

¶ Solte dann auch nachmals etwas mehr bey der ordnung zu verbessern sein/darvon sollen vnser künfftige Key. Commissarien vñ andere Visitatorn, gepürliche erkündigung einnehmen/vñ darvon relation thun/Darvon dann hernach zur andern Reichsversammlung weiters zuhandeln.

¶ Wie vñ welcher massen vnser Key. Cammergericht/ jedes jars durch vnser Key. Commissarien, dann von wegen des heiligen Reichs Stende zu visitiren: das auch demselben/ was vnser Key. Commissarien vñ Visitatorn, nach gehabter erkündigung/ so wol der Personen/ als der rechtlichen Proceß vñ anders wegen/ für nützlich/ recht vñ billig/ ihrem besten guten bedüncken nach/ ermessen/ corrigiren, reformiren, vñ verabschieden/ von allen vñ jeden Cammergerichts angehörigen Personen/ schuldiger gehorsam geleistet werden solle/ &c. Das alles ist außsondern treffentlichen wolerwögnen vrsachen/ in vnser Cammergerichts ordnung/ am ersten theil im 50. titul/ klärlich statuirte/ dann auch im Augspurgischē abschiedt Anno, &c, 66. im verl. (Et stlich/ die weil in der ordnung) widermals anbefohlen worden.

¶ Darumb sich niemandt darab/ was also von vns/ mit der Stenden gemeinen gehabtē rath/ constituirte, in etwas zu beschweren/ Derhalben statuirten vñ befehlen wir nachma/s/



## Abschiedt zu Regenspurg

mals/das solcher Ordnung/abschiedt/dann auch vnserm Memorial zettel/auff neherem Speyrischen Reichstag/vnd andern seidthero verrichter Visitation, sondern Memorialn vñ abschiedt/so wolde Collegio, als andern Gerichts verwandten/vnderchiedtlich zugestellt/von einem jeden der gepür gehorsamlich gelebt/Das auch keine andere präsentirte personen/dann die entweder der alten religion, oder aber der Augspurgischen confesion sich gemess verhalten/von dem Collegio auffgenommen/vnd das im auffnemen sonsten der religion, vnd andere qualiteten wegen/stracks auff die Ordnung/im 3. Titul des 1. theils / vnd nechstem Speyrischen Reichs abschiedt gesehen vnd gangen werden sol. Da auch jemandt im Collegio befunden würdt/der sich in denen dingen/ die einem Cammerichter/oder seinem Amptsverweser anzuordnen vnd zuverrichten gepürt/widdersetzen/oder auch mißuerstandt vnd widerwillen vnter den Personen zuerwecken/sich befließe/oder auch sonsten vngepürlich sich bezeygen würdt/das gegen demselben mit ernstlichem einsehen/nicht allein von vnsern Keys. Commissarien vnd andern Visitatorn, sonder auch vom Cammerichter selbst/in bey sein 2. oder 3. Beysizern/oder auch darnach mit andern ernst/in massen in der Ordnung im 5. titul des ersten theils/aufdrücklich statuirte, in einem vnd dem andern weg/verfahren/vnd demselben ohn allen respect der Personen/stracks nachgesetzt werden soll.

¶ Wann auch zu der jährlichen Visitation vnser Keys. Cammergerichts / vnser lieber Neue vnd Churfürst/der Erzbischoff zu Meyntz/ als Erzkanzler / seine qualificierte abgesandten allemaln schicken/vnd dan ein Fürst oder Fürstmessige person/selbst persönlich erscheinen muß / So soll er mit dem Erzbischoffen neben einem vom Adel vñnd seinem Kanzler / noch einen gelehrten Rath / zu solcher Visitation abzuordnen/dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstmessigen/zwen qualificierte Rath/zu sich in Rath zunemen/frey vnd beuorsprechen.

¶ Neben



# Im jar 1576. auffgericht. 15

¶ Neben diesem seindt wir auch von den Stenden vnd Botschafften vnderthänigst erinnert / ob wol zu Speyr Anno &c. 70. durch der zeit gemachten Reichs abschiedt / außsonderm bedencken / vnserem Keyserl. Cammergericht / noch neun Bessitzer / auff sechs jahren / den vorigen zugeordnet worden / welche zeit nunmehr zu ende ablaufft / das doch seit hero die anhangende vnd theils beschlossene sachen / sich nicht wenig gehaufft / darumbes fast rathsam / solche zeit vnd da hero erhöchte vnser Cammergerichts vnderhaltung / auff noch sechs jarn zu prorogiren, welche prorogation wir vns auch gnediglich gefallen lassen. Darauff sollen vnser Keyserl. Commissarien vnd Visitatoren, bey nächstkünfftiger Visitation fleißige erkündigung / vermög eines sonderen verfaßten memorial zettels / einnehmen / vnd dann ferners / was zur befürderung der iusticien, nützlich vnd dienlich befunden wirt / irem besten ermessen nach / die gepür fürnehmen vnd verrichten.

¶ Gemeinen anwesenden Stenden / vnd der andern abgesandten / ist ferners zum vierdten articul / zuerwegen von vns proponirt, mit was mercklicher bemühung vnd sonderlichem eyfer / weilandt Keyser Ferdinand / vnser Herz Vatter / Christseligster gedächtnus / mit beliebung aller Stenden / Anno der ringern zahl 59. zu Augspurg ein gute nützliche Münzordnung auffgericht / so auch darinder / mit allerley guten zusetzen / sonderlich Anno, &c. 66. zu Augspurg / Anno 70. zu Speyr / vnd Anno 71. zu Franckfurt dermassen verbessert / das zwar daran nichts mehr vberig noch mangle / dann allein das dieselbige allenthalben / im Reich zu gleichmessiger fortsetzung bracht: darneben auch etliche Kreis vnd Stende / ihre sonderbare beschwerden vnd difficulteten / warumb es bey ihnen in etlichen puncten zu folgen nicht thünlich / oder auch möglich sein solt: Als haben sie die Stende vnd abgesandten / darüber inn gemeinem Rath / auch wie herkommen / sich vnderredet / ihre bedencken zusammen getragen / vnd sich gegen vns dahin vnderthäniglich erklärt.

D iij ¶ Nach



## Abschiedt zu Regenspurg

Nach dem dasselbig Münz Edict mit seinen verbesse-  
rungen/nicht allein erbar vnd recht / sondern auch zuerhal-  
tung gleichmessigkeit in den commercien, vnd zu abstellung  
aller verfärlung vnd wücherlichen gesuchs bey den Mün-  
zen/im aufgeben vnd einnemen/ hochnützlich vnd nötig zu-  
halten: auch wol ins werck / da nur mit rechtem ernst darzu  
gethan / allenthalben im Reich zubringen / das es darumb  
darbey/in allen vnd jeden verleibten puncten / durchaus zu-  
bleiben/ So lassen wir vns dasselbig gemein bedencen/ auch  
nachmals gnediglich wol gefallen.

Setzen/ordnen/vnd wollen darauff/das mehr gemelt  
Keyser. Münz Edict/mit seinen Anno 66. zu Augspurg/An-  
no 70. zu Speyr/vnd Anno 71. zu Franckfurt successiue publi-  
citen verbesserungen / in allen vnd jeden Kreissen/Landen  
vnd Stätten / festiglich gehalten vnd vollenzogen werden  
soll: Vnd das alles bey vermeydung deren darinn vnder-  
schiedlich verleibten peenen / gegen den vbertretern / vn-  
nachlessiglich fürzunehmen.

Dieweil aber neben andern ver hinderunge/darumben  
man zu durchgehender gleichhaltung nicht kommen mö-  
gen/auch daher nicht der geringste mangel erscheinen soll/  
das der Burgundisch Kreis/ vnd die Schweizer mit ihrem  
Münzschlagen/ probieren / reduciren / vnd andern dingen/  
bis daher nit gefolget/ Derhalben die Stende vnd Gesand-  
ten sicherinnert/ was in dem fall zu Franckfurt Anno &c. 71.  
im selben Reichs Deputation abschiedt/ vom vers. (Sinte-  
mal aber etliche) bis zum vers. (Wie dann hinwiderumb) mit  
sonderm ernst gesetzt/ Welche mittel dann sie auch/ so wol ges-  
gen Burgundt / als gegen den Schweizern/ da sie zur billi-  
gen folg nit zuermögen/ zu brauchen bedacht. Aber doch zu  
vermeidung solcher weitläufftigkeit / seindt wir dessen gne-  
digenerpietens/nachmals vnseren freundtlichen lieben Vet-  
ter / Schwager vnd Bruder / den König zu Hispanien/  
freundtlich zuersuchen/darneben die Regierung der Burgun-  
dischen Niederlanden/vnd dan die Schweizer mit gnedigem  
mögli



# Im jar 1576. auffgericht. 16

möglichen fleiß dahin zuermahnen / derselbigen vnserer / vnd des heiligen Reichs Münzordnung / in allen stücken sich auch gemef zuerhalten / damit sie selbst nit vrsach geben / die andere obberührte schärpffere mittel gegen ihnen an die handt zu nemen / wie es dann im fall der verwaigerung nicht verbleiben kan. Gleichfals seindt wir auch selbst erpietig / in vnsern anreynenden Königreichen vnd Erblanden diese verfügung zuthun / damit auch in denselben des Reichs Münzgesetz anders nit / dann vermög des Reichs Münz Edicts vnd abschieden / geben vnd genommen werden.

¶ Setzen also demnach / vñ befehlen weiters / daß in allen vnd jeden Kreissen / die beyde bestimpte Probation täge / jährlich durch die Münz Stände besucht / die gemünzte sorten / wie sichs gepürt / probiert / vñnd was ferners im Münz Edict / vnd dessen verbesserung versehen / verrichtet werden sollen. Aber in sonderheit sollen alle Stände vnd Obrigkeiten in den Kreissen / auff nechstkünfftigem Probation tag / mit allem schuldigen fleiß vnd ernst daran sein / darmit das jenig / was solchem Keyserl. Münz Edict / ordnung / Augspurgischen / Speyrischen / vnd Franckfurtischen abschiedt / (fürnehmlich mit vngebürlichem Münzen / steigern / vnder schleiffen / wucherlichem auffwechflen / verbrechen / außführen / vñnd was des mehr.) zu wider fürgenommen / oder eingerissen / gänzlich abgeschafft / auch dargegen auff die verabschiedete mittel vnd Peenfäll verfahren / vnd indeme niemandt vbersehen werde / Darumb die Kreis vnd Stände auch mit einander gute correspondenz, wie es verabschiedet / halten sollen.

¶ Wiewol auch in gemeiner Reichs versammlung / jüngst / Anno 70. zu Speyr / dann auch zu Franckfurt / Anno 71. für nöhtig vñnd nützlich zu sein ermessen / vnd beschlossen worden / daß in einem jeden Kreis / sondere gemeine / als 3. oder 4. Münzstätt anzustellen / wie dann auch dasselbig also verabschiedt / vnd zuhalten gebotten worden. Doch dieweil in solchem / die Stände des Ober Rheinischen Kreis ihre schuldigkeit



## Abchiedt zu Regenspurg/

digkeit bis dahero nit geleistet / Als wöllen wir denselben Stenden / sampt vnd sonder / bey verliering eines jeden Münz gerechtigkeit / hiemit befohlen haben / in dem ihren schuldige gehorsam / mit anstellung der drey oder vier Münz stätt / auff nechstkünfftigen Probation tag / den ersten Maij / Anno / r. 77. auch würcklich zuerzeigen / vnd vns des wegen iren verrichten gehorsam gleich zu zuschreiben.

¶ Vnd nach dem in etlichen Münzen / nun eine gute zeit hero / pfenning vnd halbe patzen / wider die gepür / gemünzt worden / vnd dasselbig auch dermassen in großer anzal vnd menge / das damit die benachbarte Landen am Rhein / auch sonsten hin vnd wider die Kreissen vberfüllet / vnd hochbeschwert worden / Welches doch in mehrgemeltem Keyserl. Münz Edict / vnd Speyrischen abschiedt hoch verbotten: Auch dieselbige Kreis Stende / bey denen solch vngepürlichs münzen / der vberhaufften halben patzen vnd pfenning / so lange zeit fürgangen / vnd noch / dasselbig den Münzmeister n Ems wegs verstattet / sonder viel mehr dargegen solch ernstlich einsehen / wie es Anno 70. zu Speyr / vnd Anno 71. zu Frankfurt verabschiedet / für lengst gethan haben solten / Sintemal dar durch der gemeineman so hoch vernachtheilt / auch die gute / grobe / silbere Reichs sorten gebrochen / vnd widerumb zum Diegel bracht werden / Dar durch die Münzmeister vnd auffwechsler / mit gemeinem schaden vnd Landt / verderben / iren eignen nutz suchen / vn̄ sich böflich bereichen / auch offtgemelt Keyserl. Münz Edict / vnd dessen verbesserungen / zunichten machen wöllen.

¶ Derhalben auff beschehen vergleichen mit den anwesenden Stenden / Rächten vnd Botschafften / setzen vnd ordnen wir / das das pfenning münzen in denselben Landen vnd Kreissen / fürnemblich am Rhein / auff fünf jar gantzlich eingestellt: Aber das münzen der halben patzen / dergestalt verbotten sein soll / das dieselbige anderer gestalt auch nicht zu münzen / dann mit sonderer erkantnuß vnd erlaubnuß der Kreis verordneten zun Probation tagen / doch auch mit solcher



# Im jar 1576. auffgericht.

17

cher eingezogener massen vnd ordnung/ wie zu Speyr / An-  
no/2c.70. im verl. (Im fall aber etwann.) vnd im verl. (Vnd  
was jetzo von den vngbürlichen.) verabschiedt/ vñ statuir-  
worden ist/ Das nemlich/ da einiger Münzstandt anzeigen/  
vnd bericht thun würdt / das ihme bey seinen vnderthanen/  
halbe patzen zu haben/ vnd zu münzen/ ja nötig/ so solle dem  
selbigen Münzstandt / nur so viel halber patzen / als man in  
seinem gebiet nottürfftig / auff eine bestimpte anzal marck sil-  
bers/ vnd innerhalb einer benanten zeit / zu münzen erlaubet  
werden / doch mit auffstückeln vnd gehalt / vnserm Münz-  
Edict vnd ordnung gemess / das auch dessen Münzmeister  
vnd diener/ damit kein auffwechsel / noch ander wucherlich  
gesuch der groben guten silbern sorten treiben sollen / Vnd  
das alles bey peen der priuation/ vnd anderer mehr/ in obge-  
rürtem Speyrischen abschiedt / im verl. (Da aber jemandt  
anderer gestalt) vnd im verl. (Was aber des Reichs halben)  
vnd dann im verl. (Was auch im mittelst.) ferners im Franck-  
furtischen abschiedt / vom verl. Wie verächtlich auch.) bis  
zum verl. (Solte auch derselb Münzmeister.) mit guter be-  
reiter execution/ außdrücklich gesetzt vnd begriffen.

¶ Aber dieweil allbereit die Kreis Stende/ vnd vnder-  
thanen des heiligen Reichs/ mit den vngerechten pfenningen/  
halben patzen/ auch andern frembden verpotnen sorten (son-  
derlich Philips oder Königs ganzen/ halben/ vñnd viertel  
Thaler/ Holendischen/ Schweizerischen / vnd andern hie-  
bevor verbanden Thalern/ Pauliner/ Testonen/ Schaaffen/  
dreyenkreuzern/ vnd was der sorten mehr) vberfület/ dar-  
durch andere gute Reichs sorten vertrieben / vnd aber dem  
gemeinen mann/ ja dem ganzen Reich/ vnausrechliche / vñnd  
vnauffhörliche schäden zugefügt worden / Damit dann sol-  
chem Landtuerderblichen einreissenden vbel / mit ernst ge-  
wehrt/ seindt wir dessen gnedigsten erpietens / solche ob er-  
zelt / vnd alle andere vngepürliche grosse vnd kleine sorten/  
durch vnser Keyserliche Mandata von neuwem im heili-  
gen Reich für wehrschafft zunehmen / bey den sondern hie-  
bevor auffgesetzten peenen verpieten vnd abschaffen zulass-  
sen.

¶ Doch



## Abschiedt zu Regenspurg/

¶ Doch der gestalt/das dieselbigen nicht auß dem Reich gefürt/sonder darinn behalten/vnd innerhalb benanter sondererzeit/auff die gemeine angeordnete Münzstätt/in den Kreissen/gegen gepürlichem werth abzuwechseln/vnd zu vermünzen gelieffert/vnd zugleich in Angesicht zerschnitten werden sollen/Wie vnd welcher massen aber denselbigen bösen oder verbannten sorten/ihr gebürlicher werth zusetzen/innerhalb benannter zeit einzuwechseln/zubrechen/vnd umbzuprägen/auch dem gemeinen mann seine schäden von den Münzherrn/Münzmeistern/vnd anderen verursachern zugefügt/vermög Speyrischen vnd Franckfurtischen abschiedt/widerumb zuerstattten/darvon sollen die Münzstände auch auff künfftigen Kreis vnd Probation tügen tractieren/handlen/vnd in deme die jüngst zu Speyr vnd Franckfurt verglichne vñ verabschiedete mittel/mit schuldigem gehorsam für die handt nemen/vnd darauff zur execution verfahren.

¶ Demnach/ordnen/vnd setzen wir hiemit ernstlich/das niemandt des heiligen Reichs güldene vnd silbere Münzen/noch auch das rohe silber/aus dem heiligen Reich vnter einigem schein füren/noch weniger andere verpotine frembde Münzen/hinein bringen solle/alles bey confiscation derselben vnd andern auffgesetzten straffen. Darumb soll auch ein jede Oberkeit/in ihrem gepiet/auff solche auffführer vnd einschleiffen/dann auch sonderlich auff die gefährliche auffwechfler/granulirer/verbrecher vnd vermünzer/der guten/groben/silbern vnd güldenen Reichsorten/gleichfalls so die pfenning/halb patzen/oder andere kleine sorten häufig zu ihrem gesuch schlagen lassen/oder in dem münzen mit hauffen an sich wechseln/vnd darnach hin vnd wider mit ihrem eygennützigen gesuch oder wechsel vnder schleiffen/fleissig auffmerckens haben/dieselbige mit confiscierung des gelts(silbers oder goldts)vnd sonsten vermög mehr gemelts Keys.Edicts/Reichs vnd Deputation abschieden zu Augspurg/Speyr vnd Franckfurt publiciert/mit gepürlichem ernst straffen.

¶ In



# Im jar 1576. auffgericht. 18

¶ Insonderheit wöllen wir auch hieneben vnser vorig Keyf. Münz Edict erwidert / vnd demnach gesetzt haben / das niemandt in den zahlungen / vber 25. Gilden an halben pazen / oder andern kleinen sorten für wehrschafft anzunehmen / n schuldig sein / noch viel weniger von der Oberkeit das selbig gebilliget werden soll. Sonder da jemandt betretten / der seinen Glaubigern grössere zalungen mit kleinen sorten / auffzutringen vnderstände / derselbig soll auch mit confiscierung der selben Münzen / ohnnachlässiglich gestrafft werden.

¶ Ferners / als auch dismal gemeinen Ständen vnd abgesandten bericht im Rath fürkommen / das frembde Kronen / so am gehalt zu gering / ins Reich häufig eingeführt / vnd zu hoch aufgeben / darmit andere Reichs gute güldene sorten auffgewechselt vnd verprächt werden : Gleichfals das im Reich Portugallöser / nicht on veracht vnser Keyf. Münz Edicts / gemünzt worden. Demnach wöllen wir / auff ihr der Stände vnd abgesandten rätlich bedenden / obberürt münzen der Portugallöser hiemit ernstlich verbotten / darneben auch allen vnd jeden Kreis Stenden befohlen haben / bey schierstkünfftigen Probation tägen / obvermelte frembde Kronen zu probiren / denselben iren rechten werth zusetzen / vnd solches alles in den Kreissen zu publiciren / auch darob / bey confiscation der selben Kronen / entlich zuhalten / darneben auch die gefährliche auffwechsler vnd verprenger anderer guten güldenen sorten / nicht allein mit confiscation der Münzen / sondern auch sonst an Gut vnd Ehren zu straffen.

¶ Vnd außsondern vernünftigen bedenden der anwesenden Stenden / Rath vnd Botschaffren / wöllen wir disorts auch auf vnserm Keyserl. Münz Edict / den Pas (Wie Ducaten zu münzen.) hieher erwidert haben / das nemlich Ducaten zu Münzen / nur den jenen Ständen / so hohe Golder inn ihrem Lande vnd gepiet fallen haben / gepüret / doch der gestalt / das 67. schon außbereitte Stück / eine  
E ij Cölnische



## 81 Abschiedt zu Regensburg/

Cölnische marc<sup>ck</sup> wiegen/vnd lauter fein 23. Karat/ acht gran halten/vnd von niemandt höher/dan vmb hundert vier kreuzer genommen oder aufgeben werden sollen: Gleicher gestalt soll man auch die Rheinische Goldtgulden (deren 72. stück/ schon aufbereit/eine Cölnische marc<sup>ck</sup> wiegen/ vnnnd an fein halten achtzehn Karat / sechs gran / das ist zwölff loth / vnd sechs gran) mit höher dann vmb 75. Kreuzer einnehmen vnd aufgeben. Vnd das alles bey auffgesetzter confiscirung bey der obberürter gülden sorten.

¶ Wann aber wenig nuzet/gute Satzungen zu machen/ da keine steiffe handthabung darbey durch die Obrigkeit gebraucht wirdt/ So wollen wir alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten/ Stände vnd Obrigkeiten/auf Keyserl. ampt/ mit gnedigem ernst hiemit vermant / auch einem jeden gebotten vnd befohlen haben/dis alles/was oben/auf gutem gemeinen Rath/auf Erbar<sup>n</sup> gemeinnützlichen vnd pilligen vrsachen/bey dem Münzwerck wolbedächtlich gesagt: dan auch was desselben Münzwercks wegen / inn vnserem Keyserlichen Münz Edict ordnung/vñ abschieden hiebevor zu Augspurg/Speyr/vnd Franckfurt publicirt/mit sonderm hohen fleis auch wolgeordnet / festiglich zuhalten vnd zu vollziehen.

¶ Vnd in sonderheit mandiren vnd befehlen wir hiemit allen vnnnd jeden Obrigkeiten / in vnseren vnnnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätten / in ihren Stätten fleissig auffmerckens zuhaben / vnd zuverschaffen / das die hochschädliche commercia, mit dem wücherlichen auffwechseln/steigern/granuliren/vermünzen vnd verführen des Reichs Münzen/oder auch silbers: Vnd aber dargegen mit dem einführen oder vnder schleiffen frembder verpotnen/darzu theils gar bösen sorten (als Pauliner/drey kreuzer/vñ dergleichen mehr) keinem Bürger noch händler / heimischen oder frembden/vnder was schein das auch erdacht werden möchte/verstatet: Sonder das dargegen solcher ernst vnd straff/wie zu Speyr/Anno 20. 70. vñ darnach zu Franckfurt/Anno 71. verabschiedet/



# Im jar 1576. auffgericht. 19

abschiedet / auch vnser Keyser. darauff erfolgte / vnd im heyligen Reich allenthalben verkündigte Mandata ferners gepieten / onnachlässlich fürgenommen werden / damit vns nit vrsach geben / gegen denjenigen / so darinn nachmals seumig oder vngheorsam befunden / durch vnser Keyserl. Commissarien selbst die hochnötige billiche execution fürgehen zu lassen.

¶ Derhalben zu fürderlicher beständiger fortsetzung dieses alles / wie oben verlaut / seindt wir entschlossen / abermals vnser Keyser. Mandaten verfassen vnd aufgehen zulassen / vnd darinn einem jeden mit ernst zugepieten / allem demjenigen / was bey jetziger Reichs versammlung / auch hiebei vor in vnserem Keyser. Münz Edict / Augspurgischen / Speyrischen / vnd Franckfortischen abschiedt / durch vns mit gemeinem Reichs beschluß / wolbedächtlich statuirte vnd verabschiedet / schuldigẽ gehorsam zuleisten / alles bey vermeydung vnserer Keyserl. vngnad / vnd anderen darinn betraweten straffen.

¶ Wir haben auch gemeinen Ständen / Räten vnd Botschafften / ein sonder aufffürlich / nützlich bedencken / dis Münz wesen betreffend / so vns von sondern Münzverständigen zukommen / darüber sich auch mit einander zu vnderreden / gnediglich zustellen zulassen / darinn dann allerhandt vernünftige mittel vnd wege / wie vnser Keyser. Münz Edict / vnd dessen verbesserungen / noch bas ins werck mit durchgehender gleichheit zustellen / vnd darob zuhalten / angeregt. Diweil aber dieser zeit darvon beschließlich nichts gehandelt werden kan / Als haben wir vns auff der Stände Rät / vnd abgesandten gut achten / gnediglich gefallen lassen / das darvon auff nechst fürstehenden Kreiß vnd Probation tagen / mit rath der Münzverständigen tractirt / auch darnach weiters zu obuermeltem Reichs Deputation tag / allen nothturfft ferners bedacht / gehandelt / vnd was daselbst beschlossen / offentlich publicirt vnd verabschiedt werden soll.



## Abchiedt zu Regenspurg /

¶ Demnach wir ferner 6 / zum fünfften articul vnserer Keyserl. Proposition im Reichsrath außführlich vermelden lassen / was grosse vnrichtigkeiten vnd abgänge in des heiligen Reichs Matricul sich ereugen / auch je lenger je mehr zunemen / darumb auch dismals von ergenzung angeregter Matricul, dann auch von exemption/moderation/vnd daher interponirten appellation sachen geredt werde solt / Inmassen zu Speyr Anno 70. von gemeinen Ständen / daruon tractirt: Aber darnach / Anno 71. von denen zu Franckfurt deputirten Ständen / zu jeziger Reichs versammlung verschoben worden. Also haben Chur vnd Fürsten / auch andere Stende vnd abgesandten / so jezigem Reichstag beygewonet / solche fürgetragene puncten auch zur berathschlagung gezogen / dieselbige ihrer wichtigkeit nach erworogen auch widerumb ersehen / was darüber mehrmals in fürgangnen Reichs versamblungen / aber insonderheit im jahr der mindern zahl 48. 51. 55. 66. zu Augspurg / Anno 70. zu Speyr / vnd Anno 71. zu Franckfurt / mit gemeinem rath gehandelt vnd verabschiedet: vnd darauß jr gehorsamblich bedencken vns dahin fürbringen lassen.

¶ Anfenglich / so viel die Exemption sachen an vnserm Keyserl. Cammergericht / durch vnsern Procurator Fiscal anhengig gemacht / berürent hut / ob wol dieselbigen fauore Imperii, mehr zubefördern / So seye doch in obbemeltem Augspurgischen abschiedt Anno 48. publicirt / ein solcher schleuniger richtiger Proceß / zu fürderlicher erledigung derselben Exemption sachen ( das nemblich darinn simpliciter & de plano, tam in petitorio, quam in possessorio, zugleich zuerfahren: Was auch einem jeden theil zubeweisen nötig sein soll. Vnd dann welcher gestalt darüber / condemnando vel absoluendo, cum onere, vel sine onere, zuerkennen / 2c. ) beschriben / das der selbig nicht zuuerbessern / derhalben wir es bißhero auch darbey bewenden lassen / vnd wöllen darauß ermeltem vnserm Fiscal vnd seinem Aduocaten gnedigst befohlen haben / inn solchen exemption sachen obgerürter massen zum schleinigsten zu procediren / darzu dann auch Cammerrichter vnd Bessizer / mit abkürzung aller gesuchter verzügligkeit / iuen zu Recht verholffen sein sollen. ¶ Was



# Im jar 1576. auffgericht. 20

¶ Was aber die andere/dem heiligen Reich/vnd in den Kreiffen abgangne Stände (Prelatur vnd Herrschafften) anlangen thut/wie nemblich dieselbige widerumb zu richtigkeit zu bringen / oder doch zum wenigsten derselben anlagen zu erlangen: ferners wie die Moderation vnd Appellation sachen zuerörtern: Darvon seye gleichwol von gemeinen Ständen/auff andere Reichstage / aber insonderheit / Anno 70. zu Speyr tractirt / auch sonderemaf vnd ordnung (was zuorderst deren wegen in den Kreiffen zuerkündigen/ aber darnach auff den zu Franckfurt/ Anno 71. angestellten Moderation vnd Deputation tag/witers zuerrichten gewesen) dardurch denselben sachen allenthalben cinnmal abzuhelffen/im abschiedt begrieffen.

¶ Wiewol nun mit on/das zu fortsetzung solches Reichs abschiedts/darnach Anno 71. sonderer Kreistage auffgeschriben/die beyde angedeute verordnungen fürgegangen / auch allerhandt bericht vnd erkündigungen / in beyden anbefohlenen puncten / (die ergenzung der Matricul, vnd dann die Moderation sachen belangend) von den ersten verordneten eingenommen / Damit dann die andere verordneten zur bestimpten zeit/als den erstentag Junij ermeltet 71. jar/ gen Franckfurt ankomen / was da in den Kreiffen erkündiget / verschlossen mit sich bracht / vnd in den Moderation sachen (darbey gleichwol auch ziemliche vnrichtigkeiten vnd mängel an den erkündigungen gespürt) ex aequo & bono erkent haben/darvon auch von wegen etlicher Ständen/vermög Speyrischen Reichs abschiedts/appelliert worden.

¶ So solten doch vnserer folgendes daselbsthin verordnete Keyserl. Commissarien / auch die Churfürstliche / vnd anderer deputirten Fürsten vnd Ständen erscheinende Rätth vnd Gesandten (da sie darnach am ersten Augusti auch zu Franckfurt ankomen / vnd inhalt desselbigen Speyrischen abschiedts/in beyden sachen/die ergenzung vnd appellationes in Moderation sachen betreffend / ihres theils auch verfahren wöllen) neben andern verhinderungen/auch diese  
mängel



## Abschiedt zu Regenspurg/

mängel bey eingeholten erkündigungen / auß verlesung der Acten/ vnd sonst/ vernommen haben. Das nemlich in den Kreissen niche aller ding gebürender fleiß zur notwendigen erkündigung angewendet/ sondern das darbey solche grosse defect gespürt/ darumb man zu keiner ergenzung der Matricul verfahren mögen.

¶ Derhalben/ dieweil auch nachmals zu keiner ergenzung derselben Reichs Matricul zuschreiten/ es seyen dan zu vorderst dieselbige mängel vñ impedimenta hinweg gethan/ vnd neuwe gepürliche erkündigungen / wie auch zu Speyr verabschiedt gewesen/ eingeholt/ Als haben wir vns mit ihnen den anwesenden Stenden/ Rächten vnd Botschafften bey jetziger Reichs versammlung / widerumb eines neuwen Moderation vnd Deputation tags / zu endlicher richtigmachung vnd ergenzung des Reichs Matricul, auff den ersten Julij/ vnd ersten Augusti/ respectiue, des 77. jars / in vnserer vnd des heiligen Reichs Stadt Franckfurt einzukommen/ folgender gestalt successiue fürzunehmen/ verglichen.

¶ Darumb setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir/ das alle außschreibende Kreis/ Fürstē oder Stände/ gemeine Kreistage innerhalb zweyer Monat nach dato dis abschiedts/ in allen vnd jeden Kreissen außschreiben / auff welchen ein jeder Kreis zwo vnderschiedliche verordnungen machen / deren eine in zeit dreyer Monat darnach/ mit sonderm gebürenden fleiß/ glaubhafften bericht vnd erkündigung einnehmen solle/ wie folget.

¶ Zumersten/ welche Glieder oder Stände demselben Kreis entzogen/ oder sonst abgangen: wahn sie/ oder dero Landen/ Leut vnd Güter verwendet/ zertheilt/ oder in andere weg enteuffert: dar durch dem Kreis vnd heiligen Reich seine gebürende anlagen vnd hülffen entzogen. Dann ferners / da  
auch



# Im jar 1576. auffgericht. 21

auch eyniger Standt von seinen Landen / Leut vnd Güter / daher derselb dem Reich gesteuert / abkommen / vnd derhalben moderation erhalten hette / wem doch solche Landen / Leut vnd Güter zufallen: Was vnd wieniel zu des Reichs vnd Kreis hülffen / darauff / vermög der alten anschlag / in des heiligen Reichs Matricul, gestanden: Oder aber / was vñ wie viel nachmals darauff / nach billichen tráglichen dingen vnd werth derselben zulegen:

¶ Zum andern / das sie auch sonst die namen der Besitzer / vnd einhaber aller vnd jeder Herrschafften in denselben Kreissen gehörig / eygentlich erkündigen / vnd zur sonderen verzeichnung beschreiben sollen / darmit man künfftiglich / da er wann Fiscalische Proceß am Keyf. Cammergericht / zu erlegung des heiligen Reichs anlagen / aufzubringen / wissen möge / gegen wem dieselbige zu fertigen vnd zuverkündigen sein solten.

¶ Zum dritten / da etliche Stände / so vmb moderation anhalten / ihre vrsachen vnd grauamina, darumb sie moderation bitten / im selben / Kreis vermög neheren Speyrischen Reichs abschiedt / haben fürbringen wollen / oder auch fürbracht / aber auß eingefallnen ver hinderungen / gnugsame erkündigung / bericht / vnd beweisthumb / darüber nicht hat mögen eingeholt werden. Oder aber / da an vberschickung dessen alles / derselb Standt verabsaumt sein solte / So solle die verordneten denselben beschwerten Standt darüber nachmals anhören / vñ also in allen dreyen puncten / allen grundt vnd gelegenheit / innerhalb dreyer monat / zum fleißigsten erkündigen / darüber als von vns verordnete Keyf. Commissarien / ampts wegen / alle vnd jede erkündigte Zeugen / wie Recht / mit citirung der Interessenten, da sie dieselbe wüsten / abhören / auch wo nötig / mit ziemlichen peenen dazu anhalten: Dañ auch original schriftliche vrkunden / was vnd so viel sie derselben erfahren / oder ihnen fürbracht würden /  
f transsumiren,



## Abschiedt zu Regensburg/

transsumiren, vnd derwegen gewöhnliche Compulsoriales, solche zu ediren/vnd darauf die nothturfft aufziehen zulassen/gegen andern/so viel dieselbige zu Recht zu ediren schuldig sein solten/erkennen/vnd darauff mit Recht simpliciter & de plano verfahren/in dem auch ein jeder/ bey dem solche vrsunden oder bericht zuerlangen/ sich gebürlichen gehorsams erzeigen soll.

¶ Vnd dann was sonst weiters zu ergenzung vnd richtigmachung der Matricul vnd Reichs anlagen dienlich sein möchte/das alles sollen sie getreulich erforschen / beschreiben / vnd darnach den anderen verordneten im selben Kreis/zum ehisten wolverschlossen vnter ihren Insigeln zufertigen. So als dann damit auff den ersten obuermelten tag Julij/auff gemeinen eines jeden Kreis kosten / gehn Franckfurt erscheinen/vnd in den Moderation sachen/neben andern Kreis abgeordneten Moderatoren / gleich wie jüngst zu Speyr/Anno 12. 48. 51. 55. vnd 66.) auch statuir vnd verabschiedt worden / procediren / handeln vnd erkennen sollen/was da ex æquo & bono, recht vnd billich sein möchte.

¶ Aber die zweyte vnd dritte erkündigung sollen sie/die Moderatoren/verschlossen in die Meyntzische Cantzley/daselbesten zu Franckfurt ein antworten / darüber dann die andere vnser ankommende Keyserl. Commissarien/auch die Churf. vnd deputirten Ständen Râth vnd Botschafften/fernere gebürliche berathschlagung fürnemen sollen / davon hernach weiters.

¶ Im fall dann einiger Standt/ab solcher der Moderatoren ringerung oder abschlagung/sich beschwert zu sein/vermeinen würde/demselben solerlaubt sein/darvon gebürlicher weiß an die am ersten Augusti darnach erscheinende vnser Keyserliche Commissarien/ Churfürsten/ vnd andere deputirte Stände/oder deren Râth vnd Botschafften sich zu beruffen/



# Im jar 1576. auffgericht. 22

beruffen/ vnd zu appelliren. Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte grauamina, darauff eingeholte erkündigung/ vnd was da erkandt/ neben einer summari petition/ von wegen des Appellanten/ onuerlengt zu vbergeben / vnd gleich darmit zubeschliessen/ durch die Meyntzische Cangeley fürbracht werden / darüber weiters ex æquo & bono zuerkennen.

¶ Solchem nach/ haben wir vns mit den Ständen vnd abgeandten/ vnd sie sich mit vns ferners verglichen/ das neben vnseren ansehenlichen Keyserl. Commissarien / so wir auff den erstentag Augusti/ obermelt/ gen Franckfurt abzuordnen/ willens seindt/ auch die sechs Churfürsten / vnd dan alle deputirte Fürsten vnd Stände / entweder selbest auff denselben erstentag Augusti zu Franckfurt erscheinen / oder aber ihre geschickte Rāth vnd Botschafften / mit vollmächtigem gewalt daselbsthin gewislich abfertigen sollen: So als dann/ neben vnsern Keyserl. Commissarien/ auch Churfürsten/ Fürsten/ vnd aller Stände wegen/ vollen gewalt vnd macht haben sollen/ solche neuwe/ vnd alle vorige appellationes, in Moderation sachen anzuhören / darvon zu tractiren/ vnd darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen / vnd zu sprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Kreissen vberschickten andern bericht/ erkündigungen / vnd was sonst weiters des heiligen Reichs notturfft / zu ergenzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll / mit gepürlichem fleiß zuersehen/ zuerwegen/ auch darüber ex æquo & bono zuerkennen vnd zu statuiren. Darbey es dann ohn alles appelliren oder widerreden gelassen/ vnd darauff dieselbige Matricul ergenzt vnd richtig gemacht werden sol.

¶ Damit aber auff zukünfftigem Deputation tag/ auch alle andere eingefallne impedimenta genzlich auffgehbt/ auch sonst die ganz nöhtige expedition dieser sachen künfftiglich mit mehr verhindert/ noch eingestelt würde. Also auff gemeiner Stende vnd Gesandten gut achten/ setzen vnd wollen wir/ Demnach die vorige Moderatoren/ dauon appellirt/

f ij von



## 55 Abschiedt zu Regenspurg /

von iren Herrn vnd obern irer pflicht vnd Eyden / der gestalt erlassen / das sie dern vnuerhindert / was sie ex æquo & bono, billich zu sein ermessen / votiren vnd erkennen haben mögen / vnd derhalben mit neuwen Eyden beladen worden seindt / wie darnon in beyden Reichs abschieden zu Augspurg / Anno 48. vnd 55. gemacht / auch meldung beschicht / So sollen der Churfürsten vnd aller deputirten Fürsten vnd Ständen / Rāth vnd Botschafften / zu nechst bestimptem Deputa- tion tag abzufertigen / zu dem ganzen werck / so wol zu erledigung der appellation sachen / als zu ergenzung vnd endtlicher richtigmachung des Reichs Matricul, ihrer pflicht vnd Eyden von iren Herrn vnd Obern / obgehörter massen auch erlediget / darnon glaubhafften schein fürlegen / vnd als dann mit neuwen Eyden beladen werden.

¶ Da dann die sachen / nach angehörter vnserer Keyf- proposition für die handt zu nemen / sol man alle præparatoria abgesondert im Chur vnd Fürsten Rāth abhandlen / mit einander referiren / vñ darüber altem löblichen brauch nach / sich vergleichen. Aber darnach / da man die alte vnd neuwe eingenommene erkündigungen / zu dero Matricul ergenzung gehörig / dann auch die acta aller appellation sachen eröffnet / verlesen anhören / darüber votiren / vnd beschließlich ex æquo & bono, was da billich sein sol / decidiren vnd erkennen wölle / Als dann sol das alles in gesamptem gemeinen Rāth / auch in beysein vnserer Keyf. Commissarien / verricht / decidirt / vnd bey mehreren gelassen werden: Solten aber paria vota, in einer oder mehr sachen / vber verfehens fürlauffen / dern man sich ia nicht vergleichen könte / da dann dasselbig an vns durch vnserer Keyf. Commissarien gelanget / seindt wir dessen gnedigsten erpietens / vnserer Keyf. resolution darüber zu eröffnen / vnd ermelten vnsern Commissarien / ohnuerlengt zu fertigen zulassen.

¶ Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden / welche Reichs Matricul für Augen zu haben / dar- auff man sich im votiren vnd erkennen fundiren solle / weil dann



# Im jar 1576. auffgericht. 23

dann vnuerborgten/das die Matricul im jar der mindern zal  
zwenzig ein/mit rath vnd bewilligung gemeiner Ständen  
auffgericht/für vnser vnd des heiligen Reichs gerechte vnd  
gewiste Matricul zu halten/darvon auch in vnsern vnd des  
Reichs abschieden/Anno 20. 51. 56. vnd 66. zu Augspurg public  
cirt/meldung beschicht/So setzen vnd erklären wir/das der  
selben Matricul im votiren vnd erkennen zu folgen/vnnd alle  
vnd jede Stände darinn begrieffen/bey denselben anschläs  
gen zulassen/was vnd so viel daran/durch die vorige im jar/  
20. 45. 57. 67. vno 71. geweste Moderatoren(doch den inter  
ponte appellationibus on nachtheil)oder durch nechstkünfft  
tige Moderatoren oder deputirtennit geendert würde/Dar  
nach dann dieselbige erste Matricul endlich ergenzt/vn rich  
tig gemacht werden sol.

¶ Vnd im fall bey nechst bewilligtem neuen Deputati  
on tag/abermal et was bedenklichs/so eynige ver hinderung  
verursachen möchte/einfallen würde. So soll den anwesen  
den deputirten Ständen/Rähten vnd Bortschafften / hie  
mit macht vnnd gewalt geben sein/darüber/im namen aller  
Stände/sich zu vnterreden vnnd zuuergleichen/Doch sollen  
solche bedencken vnd verglichung auch vnser Key. Com  
missarien/wie herkommen/referiert werden/derselben/oder  
auch(da es nötig sein soll)vnser selbst gnedigste resolution/  
darüber zubegeren vnd zugewarten.

¶ Bey berathschlagung dieses Articuls(wie die Matris  
cul vnd anschläge des heiligen Reichs einmal zur richtigkeit  
zubringen) ist auch dis bedencken erregt worden/da zwen  
drey/oder mehr Stände/in besitz vnd niessung einer vnzer  
theilten Herrschafft sein/das daher groesser stritt vnd diffi  
cultet einfallt/gegen wem vnser Procurator fiscalis an vn  
serm Key. Cammergericht/zueinforderung des Reichs hülff  
fen/die Proceß fertige lassen/vn darauff procedire sol: Sinte  
mal dan billich/das solche nötige Reichs hülffē onuerzüglich  
erlegt werden/Als mit rath vnd verglichung aller Stenden  
vnd abgesandten/erkleren vnd ordnen wir/das in obgehör  
tem

f iij tem



## Abschiedt zu Regenspurg/

tem fall/ allemal der Standt/ so das Stammhaus besitzlich innhat/ zu erlegung des Reichs steuren mit Recht von vnserem Fiscal angelangt / vnd gegen denselben verfahren werden soll. Doch demselben seine forderung gegen seine mitterben oder mitbesitzern derselben Herrschafft / zu vergnügung irer gepürnussen/ auch daselbst an vnserm Keyf. Cammergericht zuerfolgen/ in allwegen hiemit vorbehalten.

¶ Damit auch in den Exemption sachen/ bey anhangen dem Rechten / dem heiligen Reich / die jederzeit bewilligte steuren/ da dasselbig in possessione vel quasi collectandi befunden/ nit entzogen/ sonder darbey gelassen: Aber hinwider/ da der exemptus in possessione vel quasi libertatis befunden/ der selbig darüber pendente lite, auch nit beschwert würde: So haben wir auff gemeiner Stenden / auch Råth vnd Botschafft gutachten/ bey diesem abschiedt erholen vnd inseriren lassen / was darüber in gemeiner Reichs versamblungen zu Augspurg/ Anno 1c. 48. wol vnd vernünfftiglich statuirt/ nemlich mit diesen worten.

¶ Würde sich aber mittler zeit / vnd vor rechtlicher erörterung obbemelts puncten/ (das ist/ der exemption sachen) einige hülff im heiligen Reich zutragen / haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeinen Ständen/ auch der abwesenden Råhten vnd Gesandten verglichen/ das in diesem fall die anschlag/ durch die jenigen/ so bißher in des Reichs anschlagen begriffen / welche auch dieselbigen würcklich geleistet/ deren das Reich im inhaben vnd Posses were/ selbst vngeweigert entrichtet vnd geleist werden sollen.

¶ Aber die aufgezogen/ so hiebendor einige anlagen nie erlegt hetten/ vnd also in possessione vel quasi libertatis weren/ dieselben sollen biß zum endlichem auftrag der sachen darbey gelassen/ vnd hinwider weder sie / noch die aufziehenden/ zu einiger bezahlung angehalten noch getrungen werden.

¶ wo



# Im jar 1576. auffgericht. 24

¶ Woaber innerhalb menschen gedencen / der aufgezogen Standt dem Reich einmal / zwey / oder mehr gesteuert hette / So soll solcher Standt mitler zeit rechtlicher erörterung der sachen / der steuer mit gefreyet / sonder dieselben zu reichen schuldig sein.

¶ Bey welcher disposition wir es auch nachmals bleiben lassen / darnach sich vnser Procurator Fiscalis, der gebühr zuriichten vnd zuuerhalten wissen wirdt.

¶ Wir haben auch zum sechsten articul nicht mögen vmbgehen / die erscheinende Chur vnd Fürsten / auch andere Stände / Rāth vnd Botschafften / gnediglich zuberichten / vnd zuerinnern / Was wir von zeit nechst geendigtem Reichstags zu Speyr / bey ertlichen benachtbarten Potentaten / ansuchen vñ fürnehmen lassen / damit dem heiligen Reich zu seiner subiectiō die jenige Landen / Stāt vnd Lent / so vergangner zeit von denselben mit der that occupirt / widerumb recuperirt vnd zugestellt werden möchten: ferners / wie es auch zu dieser zeit eine gelegenheit mit dem hochbetrangten Liefllandt: vnd dann was nechst zu Speyr vnd Franckfurt / der Legation halben / an den Großfürsten in die Moscow / auff der Stände gemeinen kosten fargehen zulassen / beschlossen worden: mit angehengtem gnedigsten begeren / darüber ir wolmeinendt bedencen vns auch zuuermelden.

¶ Was dann den ersten puncten betüren thut / weil die Stände vnd gesandten sich erinnert / daß dis werck auß allerhandt sondern bewegnissen / hievor zu Augspurg vnd zu Speyr / durch gemeinen Reichs beschluß / vns / als des heiligen Reichs haupt / zuuerichten heimgestellt: Wir auch seit hero der sachen einen guten anfang gemacht / darauff sie vns dann in vnderthänigkeit gebetten / der gesuchten / auch theils vertrösteten gütlichen tractation, ferners anzuhängen / So seindt wir nachmals dessen gnedigen willens / als baldt es die gelegenheit an einē oder andern ort erleiden mag / dem heiligen



## 75 Abschiedt zu Regenspurg/

heiligen Reich nicht was zu gutem zuerhandlen / oder sonst  
wie zu Speyr auch verabschiedet fürzunehmen / vnsers theils  
an einigem fleiß vnd bemühung nichts zuspahren / darmit dem  
heiligen Reich seine gepürende restitution einmal erfolgen  
möge.

¶ Vnd dieweil auch nachmals für gut angesehen / dem  
betrangten Liefflandt zu trost vnd beystandt / die anse-  
henliche Legation / zum ehesten es beschehen kan / in die Mos-  
caw abzufertigen. Als seind wir / zu dero mehrerer befürde-  
rung / auß rätlichem bedenden / vnd bewilligung gemeiner  
Ständen vnd abgesandten / entschlossen / ein Fürstliche per-  
son zuersuchen / vnd dahin zuermögen / solche Legation / vns  
vñ dem heiligen Reich zu sonderm ehren vñ gefallen / neben de-  
nen personen / so darzu ferners adiungirt werden sollen / auff  
sich zunemen / vnd laut einer sonderm Instruction / bey vnse-  
rer Reichs Hoffs Canzleyen zuverfassen / persönlich zuver-  
richten.

¶ Es sollen auch auß bewegenden vrsachen / zu solcher Le-  
gation / noch drey oder vier andere personen / denen des hei-  
ligen Reichs ober vnd gerechtigkeiten / dann auch sonst alle  
gelegenheit / am besten bewust / zugeordnet werden.

¶ Damit dann dieselbige Legation desto zeitlicher ins  
werd gestelt / haben die anwesende Stende / auch der ande-  
ren Rät vnd Botschafften / sich dahin verglichen / auch  
bewilliget vnd zugesagt / solchen Legationskosten / vns auff  
S. Andrea, laut einer sonderer vergleichung vnd neben abs-  
chiedts / zu Franckfurt / Nürnberg / Augspurg / oder Leipzig /  
hinter Burgermeister vnd Rath daselbsten / gegen empfa-  
hung gebürlicher vrfundt / gewislich zuerlegen.

¶ Ferners / vnd zum siebenden Articul / ist von  
vns



# Im jar 1576. auffgericht.

25

vns zubedencken proponirt worden / Nach dem nun etliche  
jarn hero / sondere streittigkeiten des vorsitz vnd stimmens  
halben / zwischen etlichen Ständen sich erhaben / Vnd aber  
theils in solchen sachen nummehr / vermög Speyrischen nech-  
sten Reichs abschiedts / zum beschluß kommen / So seye vn-  
ser gnedigs begeren / etliche Personen auß alle dreyen Reichs  
Räthen zuuerordnen / so neben vnsern Keyserl. Commissari-  
en solche acten erschen / vnd vns ordentlich / was darinn zu-  
sprechen / referiren solten.

¶ Wann dann die Churfürstliche Rāth / Stände vnd  
andere abgesandten / auff solch vnser gnedigs proponiren /  
gegen vns sich in vnderthänigkeit vernemmen lassen: das sie  
sich schuldig erkennen / auch ganz geneigt weren / des heiligen  
Reichs fürfallende sachen / mit schuldigem fleiß zuberath-  
schlagen / vnd ihr vnderthänigst rāthlich bedenden / vns ge-  
horsamlich zuuermelden. Aber dieweil diese streittige Ses-  
sion sachen / dermassen beschaffen / das dieselbigen mehrer  
theils / Die Chur vnd Fürsten / so einander verwandt vnd  
befeundt / mit belangen theten / Darumb jnen nicht gepüren  
wölle / derselben relation vnd decision beyzuwohnen: Vnd das  
nicht allein verdacht zuuorkommen / sondern auch weil sie mit  
relaxierung ihrer Eydt darzu nicht qualificiert / derhalben  
vns vnderthänigst gebetten / sie für entschuldiget gnediglich  
zunemen: mit dem angehengten vnderthänigsten vermelden /  
weil vns vber solche sachen / vermög Speyrischen Reichs  
abschiedts / zu erkennen gānzlich heimgestellt / das sie keinen  
zweiffel trügen / wir würden selbest darüber / was da recht  
vnd billich sein würde / zuerkennen vnd ergehen zulassen ge-  
neigt sein. Doch da wir es janötig erachten würden / etlicher  
Stenden oder Abgesandten bedenden / auch bey der relati-  
on zuuernemen: das wir etliche auß ihnen / so den sachen vnd  
Partheyen nit verwandt / nachmals darzu gnediglich erfor-  
dern möchten: So haben wir es bey solcher eingewandter  
entschuldigung beruhen lassen: mit dem gnedigsten erpieten /  
dieselbige sachen mit sonderm fleiß ersehen / erwegen / vñ vns  
referiren zulassen / damit ein jeden gepürlichs Recht erkandt  
vnd mitgetheilt werden solle.

¶

¶ Neben



## Abschiedt zu Regenspurg /

¶ Neben berathschlagung obgemelter des heiligen Reichs obligen / haben wir den anwesenden Churfürstlichen Räten / Ständen vnd andern Pottschafften auch fürtragen lassen. Ob wol in vorigen des heiligen Reichs Constitutionen vnd abschieden / fürnemlich aber in dero Pollicey ordnung / Anno / 2c. 48. zu Augspurg gemacht. von wücherlichen Conträcten / vnd von der Jüden vbermessigen gesuch / sondere gute vernehmung begrieffen / wie vnd welcher massen solchem im heiligen Reich hochschädlichen vmbstessenden vnrath zu wehren / das doch seithero der selben ordnung wenig gelebt worden / Sonder der arm man ein lange zeit hero / durch vnbilliche wücherliche Conträct vnd handel / wider die Göttliche / vnd vnser Key. beschriebne Recht / auch zu sonderm veracht angeregter Pollicey ordnung / in vil wege zur eussersten armut versürtelt / betragt vnd bezwungen worden / 2c. Darumb wir nit vmbgehen mögen / sie dieser zeit gnediglich zu erinnern / was in baiden solchen fällen / hie beuor bey andern Reichs versamblungen verabschiedet / vnd demnach sondere füglich mittel vnd wege / dardurch solch wücherlich eingerissen vbel / nachmals abzuschaffen vnd zu bestraffen / gnediglich anzuregen.

¶ Darauff dann sie / die Stände vnd abgesandten / nach fleißiger deliberation dieses puncten / mit einheiligem bedenden dahin geschlossen / das der laidiger wucher im Reich ganz weit eingerissen / vnd nit allein den gemeinen mann / sonder auch viel andere gute leut / zu vnwillige verderbliche schäden / not vnd armut bracht / dessen auch nachmals kein auffhörens sein will / da nit Obrigkeit wegen / demselben gesteuert werden solte. Derhalben liessen sie inen solch vnser vätterlich bedenden / sampt allen darbey vermelten mitteln in baiden puncten (zu abschaffung vnd bestraffung der wücherlichen Conträct / vnd des Jüdischen vnzimlichen gesuchs) vnderthenigst wolgefallen.

¶ Doch mit aller handt fernere wol außgefärten motiuen / zusätzen vnd bedenden: fürnemlich auch / das es fast nöthig ist die s. 10.



# Im jar 1576. auffgericht. 26

rig sein soll / ob angeregte Policey ordnung dieser zeit durch vns erneuweren vnd publiciren zulassen / Sintemal die selbige bey diesen betrübten zeiten / so wol gemeinen Ständen / als den vnderthanen / zu erhaltung guten Politischen regiments / vnd mässiger erbarn haupthaltung / durchauff nit wenig nutzen vnd fruchten würde.

¶ Wiewol nun wir solch gemeiner Stände vnd abgesandten guthertzig bedenden / vns nit allein gnediglich wol gefallen lassen / sonder auch selbst achten / die hohe notturfft zusein / solche angeregte fernere fälle von den wücherlichen Conträcten / vnd von Jüdischen handlungen / zu noch weiter berathschlagung zunemen / derselben vmbstende / nach gelegenheit verloffener zeit / auch der personen / vnd anders zu erwegen : darneben auch die ganze Policey ordnung (darin dann die wücherliche handel auch begrieffen) revidiren / vnd nach gestalt jetziger zeit verbesseren zulassen. Die weil aber dießmals solche besichtigung / tractation vnd vernewerung berürter Policey ordnung / nit beschehen kan. So haben wir vns mit inen / den Stenden / Räten vnd Pottschaften verglichen / solche fernere tractation / ersehung vnd publication der ganzen Policey ordnung / darzu dann die disposition von wücherlichen vnd Jüdischen handel gehörig / auff schierstkünfftigen Franckfurtischen Reichs Deputation tag fürzunemē / zubeschliessen / vnd folgents in das heilig Reich / damit ein jeder sich darnach zu richten / publiciren zulassen.

¶ Weiters seind wir auch glaubhafftig berichtet worden / das etliche Stände on vnsern Key. consens / auch on bewilligung vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten / sonder für sich selbst / mit eigener that hin vnd widder im heiligen Reich Teurscher Nation / zu wasser vnd zu lande / theils neue zölle anzustellen / theils ire alte zöll zu erstaigern angefangen : vnd dasselbig auch zum theil vnterem namen / vngelts / auffschlags / brugkengelts / oder weggelts / vnd was des scheins mehr / verantwort werden wölle.

¶ ¶ ¶ Dar



## Abschiedt zu Regenspurg/

¶ Dardurch dann nit allein die gemeine gewerb/ commercien, victualien, vnd alle handtirungen/ zu noch höhern auffschlag/ werth vnd tewrung mercklich getrieben: auch leichtlich vrsach zur vngedult vnnnd schädlicher empörung geben möchte. Sonder will auch das alles zu vnserer Keyß. sonderren hoheit vnd reseruaten, dann auch so wol zu vnserer Keyß. als auch der Churfürst. reputation, veracht/ schmelierung vñ abbruch/ de facto durchgebracht/ vnd fortgesetzt werden/ wie vns dann etliche vnterschiedliche fälle / auff dem Rhein/ dan auch an der Donaw/ Elben/ Weser/ vñ andern flüssen mehr: gleichfals zu lande/ an vielen orten fürgenommen/ angezaigt worden seind.

¶ Derhalben/ damit in diesem auch vnser vnd der Churfürsten reputation, zu keinem veracht noch schmelierung gerathe/ dann auch das gemein best/ wie vns auß Keyß. ampt fürnemlich obligt/ gefährdet werde: haben wir ganz nötig zu sein/ gnediglich ermessen/ derentwegen mit vnserm Keyß. schreiben/ alle vnd jede Kraiß Obristen/ zu vnd nachgeordneten/ in sonderheit zu ersuchen/ vnnnd inen zubefehlen/ wie wir dann auch an ein jeden Kraiß Obristen/ zu vnd nachgeordneten/ darzu auch die andere Kraiß Stände selbst/ in krafft dieses Reichs abschiedts/ gnedigst ersuchen/ vermahnen/ auch inen sampt vnd sonder gepieten vnd befahlen/ bey denen pflichten vnd gehorsam, damit sie vns vñ dem heiligen Reich verwant/ auffrecht komenden Kraißträgen/ so wol in iren/ als auch auff dero benachparten Kraissen/ fleissig nachfragen/ auch erkündigung zuthun/ ob, wo/ vnd welcher massen vngepärlliche newe zölle/ oder der altē zölle erstaigerung/ in den Kraissen/ zu wasser oder zu lande/ von einē oder mehr Ständen/ vnter was schein dasselbig auch bedeckt werden wolte/ fürgenommen sein solten: wann/ vnd wie lange das alles vngefärllich angefangen: was vnnnd wie viel zolls/ oder auch vnter andern namen/ den leuten zu wasser oder zu lande abgenommen: vnd dann was sie sonsten weiters zum bericht darvon thun könnten/ das alles sollen sie die Kraiß Obristen/ zu vnd nachgeordneten/ auch die andere Kraiß Stände selbst beschreiben, vnd verschlossen zu obberürten Franckfurtischen



# Im jar 1576. auffgericht. 27

tischen Deputation tag/ in die Mainzische Cantzley daselbst/  
vberantworten lassen. Welches als dann vnser anwesende  
Key. Commissarien/ vnd der sechs Churfürsten abgeordne-  
te rath erbrechen/ verlesen/ was darin ferners zuthun/ sich  
vergleichen/ vnd vns dessen zum fürderlichsten berichten sol-  
len. Darauff wir als dann die gepürende notturfft fürnemen  
vnd verschaffen wollen.

¶ Solches alles vnd jedes so obgeschrieben stehet/  
vnd vns Keyser Maximilian den andern berüren thut/  
gereden vnd versprechen wir/ bey vnsern Key. werden  
vnd worten/ stet/ vest/ vnd auffrichtiglich/ so viel vns belan-  
gen thut/ zuhalten/ zuuolnziehen/ dem stracks nachzukomen/  
vnd zugeleben/ sonder generde. Des zu erkundt haben wir  
vnser Keyserlich Insiegel an diesen Abschiedt thun henden.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Gra-  
uen/ Herrn/ vñ des heiligen Reichs Statt abgesandte Pott-  
schafften vnd Gewalthabern hernach benant/ bekennen auch  
offentlich mit diesem Abschiedt/ das alle vñ jede obgeschriebe-  
ne puncten vnd articulen/ mit vnserm guten wissen/ willen  
vnd rath fürgenommen/ tractirt vnd beschlossen seindt: bewil-  
ligen auch dieselbigē alle sampt vnd sonder/ in vnd mit krafft  
dieses Brieffs/ gereden vnd versprechen in rechten guten  
waren trewen/ dieselbigen/ so vieleinen jeden selbst/ seine herz-  
schafft oder freunde/ von denen er abgesandt oder gewalt-  
haber ist/ betrifft oder betreffen mag/ war/ stet/ vhest/ auff-  
richtig vnd vnuerbrochen zu halten/ zuuolnziehen/ vnd dem  
nach allem vnserm vermögen nachzukomen/ vnd zugeleben/  
sonder generde.

¶ Vnd seind diese hernach geschrieben/ wir der Chur-  
fürst/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd Herrn/ vñ der abwe-  
senden



# 75 Abschiedt zu Regenspurg /

senden Churfürsten vnd Stenden / auch des heiligen Reichs  
frey vnd Reichsstatt / Pottschaften vnd Gewalt habern.

## Churfürst persönlich.

Von Gottes gnaden Salentin erwölter zu Erzbischoff  
sen zu Cöln / des heiligen Röm. schen Reichs durch Italien  
Erzkanzler / Herzog zu Westphalen vnd Engern / Admi-  
nistrator des Stiffts Paderborn.

## Der Churfürsten Pottschaften vnd Räte.

Von wegen Daniel Erzbischoffen zu Mainz / des heil-  
igen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern /  
vnd Churfürsten / etc. Wolffgang Cammerer von Wormbs /  
genant von Dalburg / zu Mainz vnd Speir Chumbprobst /  
Christoff von Graentodt / Chumb Capittular zu Mainz /  
Christoff Faber / der Rechten Doctor / Kanzler. Philips  
von Bicken / zum Hain vnd Tainhausen / Marschalck / vnd  
Amptman zu Steinheim / Harmut von Cronberg / der mitt-  
ler / vnd Johan von Born / der Rechten Doctor / alle vier  
Hoffrätthe.

Jacoben Erzbischoffen zu Trier / des heiligen Römischen  
Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelaten Erz-  
Kanzlern vnd Churfürsten / Johan von Schonenburg /  
Chumbprobst zu Trier / Johan Wimpeling der Rechten  
Doctor / Kanzler / Johan Sandt von Mörle / vnd Johan Phi-  
lips Standt / der Rechten Doctor.

Friderichen Pfalzgraffen bey Rhein / des heiligen Röm-  
schen Reichs Erztruchessen / vnd Churfürsten / Herzogen  
in Bayern / etc. Ludwig von Sain / Grass zu Wirgen-  
stein /



# Im jar 1576. auffgericht. 28

stein/vnd Herz zu Homburg/Großhoffmeister/Johan Philips Freyherz von Hohensachsen/ Herz zu Sachs vnd Forstegg/ Gerhardt Pastor/ der Rechten Doctor/ vice Cantzler/Wolff Haller/ Ludwig Culman/vnd Johan Hartlieb/beyde der Rechten Doctores.

Au iusten Herzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erztz Marschalck vnd Churfürsten/Landtgraffen in Düringen/Marggraffen zu Meissen/ Cham von Sebottendorff/ zu Kottwerndorff/ Erich Volckmar von Berlipsch zu Kessla/vnd Vhrleben/Oberhauptman in Düringen/vnd Hofrichter des obern Hofgerichts zu Leipzig/Hans von Barbisdorff/Wolfgang Eilenbeck/vnd Andres Paul/beyde der Rechten Doctores.

Johans Georgen Marggraffen zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs Erztz Cammerern/vnd Churfürsten: zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/vnd in Schlesien/ zu Crossen Herzogen/Burggeauen zu Nürnberg/vnd Fürsten zu Rugen/ıc. Georg Gans/Herr zu Puttlist auff Wolffshagen/Ditloff von Winterfeldt zu Dalmin/Andres Zoch/der Rechten Doctor/Professor zu Frankfurt an der Oder/vnd Christoff Mayenburg.

## Gesterreich persönlich.

Ferdinandt Erzherzog zu Gesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Württemberg/ ıc. Landgraff in Elsas/Marggraff zu Burggaw/ ıc. Graff zu Hapsburg/Tyrol vnd Görz/ ıc.

## Von wegen des Haus Gesterreich.

Phillips der älter/ Freyherr zu Winnenberg vnd Beilsstein/ Georg Ilfing zu Tratzberg/ Landvogt in ober vnd nider Schwaben/vnd Vogt zu Neuburg am Rhein/ Thimotheus



82 Abschiedt zu Regenspurg/

theus Jung/der Rechten Doctor / Johann Achilles Ilung  
zu Khuenberg vnd Linda/vnd Jacob Holzapffel der Rech-  
ten Doctor / Erzherzog Ferdinands geheimer Rath vnd  
Dicecangler.

Von wegen des Haus Burgunde.

Don Franciscus Hurtado de Mendoca, Marggraff zu  
Almacan/vnd Graff zu Montagudo / Johan von Sattstein  
der Rechten Doctor/des Fürstenthumbs Lützenburg/vnnd  
der Graffschafft Chiny ordinari Rath/vnd Ludolff Haluer  
der Rechten Doctor.

Geistliche Fürsten persönlich.

Johan Jacob Erzbischoff zu Salzburg / Legat des  
Stuels zu Rom.

Martin Bischoff zu Eichstett:

Marquardt Bischoff zu Augspurg.

Ernst/Administrator beyder Stifte/Hildesheim vnd  
Freysingen/Pfalzgraff bey Rhein/Herzog in obern vnd  
nidern Beyern.

David Bischoff zu Regenspurg.

Balthasar Apt des Stiffts Fulda / Römischer Keyser-  
rin Erzangler.

Philips Flach von Schwarzenburg / Johanser Ord-  
ens in Teutshlandt Meister.

Geistlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen Heinrichen postulirten zu Erz vñ Bischof-  
fen zu



Im jar 1576. auffgericht. 29  
Geistlicher Fürsten Pottschaften.

Von wegen Heinrichen Postulirten zu Erz vnd Bischoffen zu Bremen vnd Osnabrugk / Herzogen zu Sachsen / Engern vnd Westphalen / Gedeon Eglin / der Rechten Doctor / Rath.

Claudij Erzbischoffen zu Bisantz / etc. Johan Bisantzer von Bessort / der Rechten Doctor / Fürstlicher Lottringischer Rath.

Heinrichen Administrators des Hochmeisterthumbs in Preussen / Meistern Teutschordens / in Teutschen vnd Welschen landen / Volprecht von Schwalbach / Landt Commetthur der Balley Francken / Johan von Hördt / Commenthur zu Karpffenburg / beide Teutschordens / vnnnd Leonhardt Kirchheimer der Rechten Doctor / Rath.

Veitten Bischoffen zu Bamberg / Johan Georg Sobel / Thumbherz zu Bamberg vnd Würzburg / Jost Lober / vnd Achatius Hulsen / beide der Rechten Doctores vnd Räthe.

Julien Bischoffen zu Würzburg / etc. Johan Gerwick Graff zu Schwarzenburg / Thumbherz zu Würzburg / Hans Christoff von Hornstein / Hoffmeister / Theobaldt Julius von Tungen zu Bucholt vnd Sottenberg / Amptman zu Ebenhausen vnd Bottenlauben / Johan Gelchamer der Rechten Doctor / Rath / vnd Hieronymus Hagen / Secretarius.

Dietherichen erwölten vnnnd bestettigten Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Söttern / Thumb Custor zu Wormbs / Thumbherz zu Speir / vnnnd Canonicus des Stiffts Singheim / vnd Julius Herden / Speirischer Hofrath.

Marquardten Bischoffen zu Speier / vnnnd Probsten zu Weissenburg / Wolffgang Camerer von Wormbs / genandt von Dalburg / Thumbprobst zu Meinz vnd Speir / Philips Christoff von Söttern / Thumb Custor zu Wormbs / vnd Thumbherz zu Speir / vnd Julius Herden / Hofrath.

h Johansen



## Abschiedt zu Regensburg/

Johansen Bischoffen zu Straßburg/ Landtgrauen in El  
sas/ Arnoldt Grass zu Manderchiedt vnd Blanckenheim/  
Jacob Pfaffenlap Amptman zu Ruffach vnd ober Munn  
dach/ vnd Valentin Adam Conz/ der Rechten Doctor/ alle  
drey Râthe.

Salentin Erzbischoffen zu Cölln/ Churfürsten/ als Ad  
ministratorm des Stiffts Paderborn/ Franz Burgkhardt/  
der Rechten Doctor/ Canzler/ Caspar Fürsteberg zur Wat  
terlay/ Amptman zu Bilstein/ Johan Jacob Eysengrein/ der  
Rechten Doctor/ alle drey Râthe/ vnd Seruatius Lic/ der  
Rechten Doctor/

Marx Sittichen der heiligen Römischen Kirchen Cardi  
nalm/ Bischoffen zu Costantz/ vnd Herrn der Reichenaw/  
etc. Johan Spreter der Rechten Doctor.

Des Stiffts Halberstatt/ sede vacante, Heinrich von der  
Luthe/ vnd Franciscus Muzeltin Licentiat.

Eberhardten Bischoffen zu Lübeck/ Administratorm zu  
Verden/ Apten vnd Herrn vom Hauf zu Sanct Michael zu  
Lünenburg/ Joachim Lindenman/ vnd Joachim Moller/ der  
Rechten Doctor.

Gerhardten Bischoffen zu Lüttich/ Herzogen zu Bulli  
on/ Marggrauen zu Franchimont/ Grauen zu Lohen/ auch  
als Inhabern vnd Lehenherrn der Graffschafft Horn/ Ni  
clas von Wüstenrod/ Thumbherr zu Lüttich vnd Probst  
zu Sanct Paul/ Heinrich von Kineten/ Herr zu Bollandt/  
Oberhofmeister vñ Landtrost der Marggraffschafft Fran  
chimondt/ vnd Seruatius Lic/ der Rechten Doctor/ alle  
drey Râthe.

Hermannen Confirmirten des Stiffts Minden/ Joachim  
Moller der Rechten Doctor.

Jacob



Im jar 1576. auffgericht. 30

Jacob Christoffen erwölten Bischoffen zu Basel / Valentin Adam Contz der Rechten Doctor / Bischofflicher Straßburgischer Rath.

Urbanus Bischoffen zu Passaw / etc. Hans Christoff von Seibelsdorff / zu Ritterstwerdt / Thumbherz zu Regenspurg vnd Passaw / vnd Florentinus Abtacker zu Gutterstдорff / der Rechten Doctor / Canzler.

Christoffen Administrators des Stiffts Kazenburg / Herzogen zu Meckelnburg / etc. Johan Bockhen / vnd Joachim Moller / baide der Rechten Doctores.

Ludwigen der heiligen Römischen Kirchen / des Tittuls S. Honophry Priester / Cardinals vnd Bischoffen zu Trient / Georgius de Albertis, Rath / vnd Thumbherz zu Trient / vnd Johan Awerbach / Fürstlicher Regenspurgischer Rath vnd Canzler / baide der Rechten Doctores.

Christoffen der heiligen Römischen Kirchen Bischoffen Portuense, Cardinaln von Trient / vnd Bischoffen zu Briren / Georg de Albertis, Rath vñ Thumbherz zu Trient / vnd Johan Awerbach / Fürstlicher Regenspurgischer Rath vnd Canzler / baide der Rechten Doctores.

Ludwigen der heiligen Römischen Kirchen Tituli S. Thomæ in parione Priester / Cardinaln von Quis / Bischoffen zu Metz / Johan Lubertin / Canzler im Biscthumb Metz / vnd Desiderius Lable der Rechten Doctor.

Des Stiffts Verdun / Jacobus Lable / vñ M. Humbertus de la Plume, Syndicus.

Ludwigen Erzbischoffen vnd Herzogen zu Cammerich / Conrad Fürstenberg / der Rechten Doctor.

S ij Ludwigen



## Abschiedt zu Regensburg /

Ludwigenbestettigten Apt des Stiffts Hirschfeldt / Rein-  
hart von Baumbach / Marschalck / Mauritus Winkelman /  
der Rechten Doctor / Fuldischer Canzler / vnd M. Bartoldt  
Murhardt /

Eberhardten Apten zu Kempten / Dietherich von Hor-  
ben zu Ringenberg / Landtuogt zu Sulzberg vnd Rath.

Johan Ulrichen Apts zu Murbach vnd Luders / Theo-  
baldt Megrer / Rath / vnd Valentin Adam Congz / Doctor /  
Bischofflicher Straßburgischer Rath.

Christoffen Probstes vnd Herrn zu Elwangen / Georg  
von Kinderbach / Hoffmeister vnd Rath / vnd Johan  
Schencking der Rechten Doctor / Thumbherr zu Augspurg.

Jacoben Probstes vnd Erzpriesters zu Bechtersgaden /  
Johan Baptista Sicker / der Rechten Doctor.

Jacoben Erzbischoffen zu Trier Churfürsten / etc. von  
wegen der Aptey vnd Gottshaus Prüm / Johan von Schön-  
nenburg / Thumbprobst zu Trier / Philips Christoff von  
Söttern / Thumbcapitular daselbst / vnd Johan Wimphe-  
ling / der Rechten Doctor / Canzler.

Abtey Stabell / Nicolaus Kaw / Stabelischer Potestat /  
Laurentz Weber / der Statt Cöln Secretari / vnd Diethe-  
rich Cammerling.

## Welliche Fürsten persönlich.

Albrecht Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in obern vnd  
nidern Bayern.

Philips Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in  
Bayern.

Georg



Im jar 1576. auffgericht. 31

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/  
Graff zu Veldenz.

Philips Marggraff zu Baden / vnd Graff zu Span/  
heim.

Carll Gefürster Graff zu Artenberg.

### Wellicher Fürsten Botschafft.

Von wegen Reichardē Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzog  
gen in Bayern/ıc. Johan Knauß von Radesheim/der Rech  
ten Licentiat/ Cantzler vnd Rath.

Johansen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/  
Graffen zu Veldenz vnd Sponheim/Christoff Landtschadt  
von Steinach / Adam vom Kraut / Walter Drechsel der  
Rechten Doctor/vnd Licentiat/ Heinrich Schwebel.

In Vormundtschafft Herzog Wilhelms zu Sachssen ver  
lassenen Söhnē/ Friderichen/ Wilhelmen vnd Johansen ge  
brüder / vnd auch in Vormundtschafft Johans Friderich  
en/ Herzogen zu Sachssen/ hinderlassenen Söhn / Johan  
Casimiri/ vnd Johan Ernten/ gebrüder / allen Herzogen  
zu Sachssen / Landtgraffen in Düringen / vnd Marggraf  
fen zu Meissen/ Lucas Thangel der Rechten Doctor / Rath  
vnd Cammerer zu Weimar.

Georg Friederichen Marggraffen zu Brandenburg / zu  
Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in  
Schlesien / zu Jegerndorff /ıc. Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen/ Conrad von Rechenberg/  
vnd David Hofman/ baide Rätthe.

Juliusen Herzogen zu Braunschweig / vnd Lünenburg/  
etc. Heinrich von der Lühe / Starthalter / vnd Franciscus  
Mugelt in der Rechten Licentiat/ Cantzler/ baide Rätthe.

Wolffgangen Herzogen zu Braunschweig / vnd Lünen  
burg / Georg Wildt der Rechten Licentiat / vnd der Statt  
Northausen Syndicus.

S ij Wil



# Abſchiedt zu Regensburg /

Wilhelmen des Jüngern Herzogen zu Braunschweig vñ  
Lünenburg / Joachim Möller der Rechten Doctor.

Wilhelmen Herzogen zu Gülich / Cleue vnd Berge / Graf-  
fen zu der Marck vnd Rauenſberg / Herrn zu Rauenſtein /  
Dietherich Knipping Amptman zu Ham / Conradt Fürſten-  
berg / vñ Gwalter Fabritius / beide der Rechten Doctores.

Johans Friderichen Herzogen zu Stetin / Pommern /  
der Caſſuben vnd Wenden / Fürſten zu Rugen / vnd Graffen  
zu Gutzauw / Andres Borch auff Regenwalde Erbsch-  
Rath.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin / Pommern / der  
Caſſuben vnd Wenden / Fürſten zu Rugen / vnd Graffen zu  
Gutzauw / Heinrich Norman / Rath.

Ludwigen Herzogen zu Württemberg vñ zu Teck / Graf-  
fen zu Mumpelgardt / Heinrich Herr zu Limpurgk / des hei-  
ligen Römiſchen Reichs Erbschenc vñd ſemper Frey / Er-  
asmus von Leinigen / ober Vogt zu Stuttgardt / Nicolaus  
Darenbüler / der Vniuerſitet zu Tübingen ordinari professor,  
vnd Kilian Bertschin / beide der Rechten Doctores.

Wilhelmen Landgrauen zu Hessen / Graffen zu Katzeneln-  
bogen / Dietz / Siegenhain vnd Nidda / Antonius von Wer-  
ſabe / Amptman zu Schmalkaldē / Heinrich Hundt der Rech-  
ten Doctor / Vicecanzler / vnd Bernhardt Kundel / Rath.

Ludwigen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzeneln-  
bogen / Dietz / Siegenhain vnd Nidda / Johan Kiedescl zu Ey-  
ſenbach / vnd David Lauck / der Rechten Doctor / Rätthe.

Philipſen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzeneln-  
bogen



Im jar 1576. auffgericht. 32

bogen / Dietz Siegenhain vnd Widda / Johan Knüttel der  
Rechten Doctor vnd Rath.

Georg Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenelbo-  
gen / Dietz / Siegenhain vnd Widda / Herman Lefner / der  
Rechten Doctor / Rath.

Ulrichen Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wens-  
den / Graffen zu Schwerin / der Landen Rostock vnd Star-  
garden Herrn / vor sich vnd in Vormundschaft weilandt  
Johansen Albrechten / Herzogen zu Meckelnburg / etc. nach-  
gelassener Sohn / Johansen vnd Sigismundi Augusti / Jo-  
achim Möller / vnd Johan Bowcken / beide der Rechten  
Doctores.

Emanuel Philipperten / Herzogen zu Sophoy / zu Cab-  
lais vñ zu Augst / Prinzē zu Piemont / etc. Graffen zu Genff /  
zu Remundt / vnd zu Niza / Herrn zu Pres vnd Ast / etc. Clau-  
dius à Chiallene, Villartey Castillioni, obrister President im  
Herzogthumb / etc. Carolus Cacheranus vnd Philipertus à Lo-  
uencito.

Carln Marggrauen zu Baden vnd Hochberg / Landtgra-  
uen zu Susenberg / Herrn zu Röteln vnd Badweiler / Paul  
Wonacker / der Rechten Doctor vnd Rath.

Franzen Herzogen zu Sachssen / Engern vnd Westphal-  
en / Gedeon Eglin / der Rechten Doctor.

In Vormundschaft weilandt Ludwig Heinrichen /  
Landgrauen zu Leuchtenberg nachgelassenen Sohns / Ge-  
org Ludwigen / etc. Ulrich von Milen / Canzler / vnd Wil-  
helm Schrenck zu Jarzett / beide der Rechten Doctores /  
vnd Rätthe.

Joachim Ernten / Fürsten zu Anhalt / Grauen zu Ascanis-  
en / Herrn zu Zerbst vnd Bernburg / Johan Trugkenodt /  
Hauptman zu grossen Altleben / Rath.

Georg



# Abſchiedt zu Regenspurg/

Georg Ernſten/ Grauen vnd Herrn zu Hennenberg / Lu-  
cas Thangel der Rechten Doctor.

Niclauffen von Lottringen / Herzogen zu Dauldemont/  
Prinzen von Marcopur / vnd Marggraff zu Numeni / Jo-  
han Biſanger von Beſfort/ Doctor/ vnd Renatus Olerius/  
baide Fürſtliche Lottringiſche Rätthe.

## Brelaten perſönlich.

Mattheus Apt zu Salmanſweiler.

Martinus Apt zu Minderaw/genant Weiſſenaw.

Chriſtophorus Apt zu Peterſhaufen bey Coſtanz.

Ulrich Apt zu Keyſerſheim.

## Brelaten Botſchaften.

Von wegen Johan Chriſtoffs zu Weingarten/ Andreaſ-  
ſen zu Ochſenhaufen / Erhardten zu Elchingen / Thomas-  
ſen zu Irſer/ Johansen zu Roggeburg/ Martinus zu Roth/  
Georgen zu Drſperg/ Oswalden zu Schuſſenriedt/ Conrad-  
ten zu Marchthal/ alle Aepre berürter Clöſter / Vnd dann  
Hieronymuſſen / Probfen zu Wettenhaufen / Mattheus  
Apt zu Salmanſweiler/ Martinus Apt zu Minderaw/ge-  
nant Weiſſenaw/ Chriſtopherus Apt zu Peterſhaufen/ Jo-  
han Jacob Langhans/ der Rechten Doctor.

Otten von Gunt / Landt Commenthur der Balley Cob-  
leng/ Teuſch ordens / Thomas Meyer hoffer der Rechten  
Doctor/ Teuſchmeiſterlicher Canzler.

Niclauffen von Doſem/ Apten Sanct Cornelij Münſter  
auff der Inden/ Magiſter Huprecht von Münſter/ Achischer  
Secretarij.

Ambro



# Im jar 1576. auffgericht. 33

Ambrosien Apten zu Sanct Haimeran / in Regenspurg /  
Johan Awerbach / der Rechten Doctor / Fürstlicher Regen-  
spurgischer Rath vnd Cantzler.

Heinrichen Apten zu Werden / vnd Helmstetten / Conrad  
Fürstenberg der Rechten Doctor.

Georgen Apten zu Walckenrieden / Georg Wildt der  
Rechten Licentiat / vnd Syndicus der Statt Northausen.

Reinhardten Apten zu Coruey / Arnoldt von Bucholtz /  
Ethumbherr zu Mainz / Lüttrich vnd Minden / Probst zu  
Bingen / Moritz Winckelman / vnd Albrecht Busch / baide  
der Rechten Doctores.

## Abtissen Gottschafften.

Von wegen Elisabethen / des Keyserlichen / Freyen / Welt-  
lichen Stifts Quedelburg / Abbatissin / Gräuin zu Keins-  
stein / Georg Wildt / der Rechten Licentiat / der Statt Nort-  
hausen Syndicus.

Anna Abbatissin zu Nidermünster in Regenspurg / Jo-  
han Awerbach der Rechten Doctor / Fürstlicher Regenspur-  
gischer Rath vnd Cantzler.

Barbaren Abbatissin zu Obermünster in Regenspurg /  
Sebastian Newsässer Leupelbacher / der Rechten Doctor.

Annen Marien Abbatissin zu Gorenrode / Hans Wils-  
helm von Traubitz / Rath.

Barbaren Abbatissin zum Kottenmünster / Johan Hilden-  
brandt Meder / der Rechten Doctor.

Magdalenen Abbatissin zu Gandersheim / vnd Wunfs-  
dorff / geborne von Calumna / Albrecht Busch / vnd Johan  
Holdtbeck / Aduocat zu Regenspurg / baide der Rechten  
Doctores.

Marien Magdalenen / erwölten vnd bestättigten Abba-  
tissin zu Andlaw / Theobalt Megerer / der Rechten Licentiat.

J Lucien



# Abchiedt zu Regenspurg/

Lucien zu Hegbach/Marien zu Guttzell/vnd Annen zu  
Baindt/Abbatissin/Matthens Apt zu Salmansweiler.

Graffen vnd Herrn persönlich.

Friderich Graff zu Vettingen.

Gottfriedt Graff zu Vettingen.

Joachim Graff zu Fürstenberg/Heiligenberg/vnd Wer-  
denberg/Landtgraff in Bare/Herr zu Hausen im Künzger-  
thal.

Wilhelm Graff zu Simmern/Herr zu Wildenstein vnd  
Mofkirch/ıc.

Günter der vier Grauen des Reichs/Graff zu Schwarz-  
zenburg/Herr zu Arnstatt/Sonderhausen vnd Lautten-  
berg/für sich vnd seine brüder/Hans Günter vnd Albrecht  
ten/Grauen zu Schwarzenburg/ıc.

Heinrich Herr zu Limpurg/des heiligen Römische Reichs  
Erbshenck/vnd semper Frey.

Philips der Elter/Freyherr zu Winnenberg/vnd Beilstein/  
Röm. Kay. May. Rath.

Joachim für sich/vnd Ulrich den Eltern Grauen zu Ort-  
tenburg/beyde als vormünder/weilandt ires vetteren vnd  
brüder/Graff Johansen von Ortenburg/nachgelassenen  
Sohns/Graff Heinrichen.

Heinrich Reuß/Herr von Plawen/Herr zu Graitz/  
Cranchfeldt/Geraw/Schlaiz vnd Lobenstein/für sich/vnd  
in vormundtschafft seines onmündigen vetteren zu Geraw/  
ıc. auch Heinrichen des andern/vnd Heinrichen des dritten  
Reußen von Plawen/vetter vnd gebrüder.

Johan Graff zu Schwarzenberg/vnd Herr zu Hohen  
Landtsperg.

Wolff



Im jar 1576. auffgericht. 34

Wolff Dietherich von Naxelrain/ Freyherz zu Waldeck/  
für sich/ vnd an statt seines Bruders/ Wolff Wilhelmen von  
Naxelrain/ Freyherrn zu Waldeck.

Von wegen der Schwäbischen Gra-  
uen/ Herrn/ vnd Bancksver-  
wandten.

Als Heinrichen Grauen zu Fürstenberg / Hailigenberg  
vnd Werdenberg/ Landtgrauen in Bare/ Herrn zu Hausen  
im Künzgerthal/ als aufschreibenden Grauen.

Marien Jacobe Abbatissin zu Buchaw am Federsee / ge-  
borne Freyin von Schwarzenburg.

Sigmunden von Hornstein / Landt Commenthurn der  
Balley Elsas/ vnd Burgundi/ Teutsch Ordens.

Christoffen Ladislai / Thumbprobsten zu Straßburg/  
Grauen von Nellenburg/ Herren zu Tengen.

Gebhardten Thumbdechants zu Straßburg/ des heili-  
gen Römischen Reichs Erbtruchßassen/ Freyherrn zu Waldt-  
burg.

Ulrichen Freyherrn zu Königseck/ vnd Aulendorff/ Thum-  
herrn zu Augspurg vnd Costens.

Philipsen Grauen zu Eberstein.

Joachim Grauen zu Fürstenberg / Heiligenberg / vnd  
Werdenberg/ etc. als vormünder weilandt Graff Christoffs  
zu Fürstenberg/ nachgelassenen Sohns.

Schweidhardten Grauen zu Helffenstein/ vor sich / vnd  
als vormünder weilandt Graff Ulrichs zu Helffenstein/ vñ  
Graff Alwigen zu Sultz hinderlassener Söhne.

Heinrichen Grauen zu Lupffen/ Landtgrauen zu Stülin-  
gen/ vnd Herren zu Herwen.

J ij Mittel



# Abſchiedt zu Regenspurg /

Kittel Friderichen Grauen zu Hohenzollern.

Carlen des jüngern Grauen zu Hohenzollern / vor ſich  
vnd als vormünder weilandt Gangoſſs / Freyherrn zu Ge-  
rolſeck verlaſſenen Sons.

Wilhelmen Grauen zu Zimmern / Herren zu Wilden-  
ſtein / vnd Moſkirch / als vormünder weilandt Graff Geor-  
gen zu Helffenſtein nachgelassener junger Söhne.

Jacoben / Johansen vnd Carlen / Gebtruchſäſſen / Frey-  
herrn zu Waldtburg.

Georgen von Fronſberg / zu Mindelheim / Herren zu  
Sanct Pederſberg vnd Störzingen.

Ludwigen Freyherrn zu Graueneck.

Weilandt Hans Georgen von Baumgarten / nachge-  
lassener Sohn / Hans Ernst vnd Ferdinanden vormünder  
vri Anna von Baumgarten / geborne Freyin von Konnach.

Friderich Graue zu Oettingen / Joachim Graue zu Für-  
ſtenberg / Heiligenberg / vnd Werdenberg / Landtgraue in  
Bare / Herr zu Hausen im Künzgerthal / vnd Leonhardt  
Kager / der Rechten Doctor / Syndicus.

## Von wegen der wetterawischen Grauen.

Albrechten Grauen zu Naſſaw / zu Sarbrücken / vnd zu  
Sarweden / Herrn zu Lohr / für ſich / vnd als Vormünder  
Johan Ludwigen / Grauen zu Naſſaw / Herrn zu Wiſbaden  
vnd Iſſtein.

Philipsen Grauen zu Naſſaw / zu Sarbrücken / vnd zu  
Sarweden / Herrn zu Lohr.

Johan Grauen zu Naſſaw / Katzenelnbogen / Vianden  
vnd Dietz / Herrn zu Beilſtein.

Philipsen Grauen zu Solms / Herrn zu Minzenberg.  
Ernſten



Im jar 1576. auffgericht. 35

Ernsten/Eberhardten/vnd Hans Georgen/allen Grauen zu Solms/Herrn zu Nünzenberg/vnd Sonnenwaldt.

Philipsen des Eltern Grauen zu Hanaw/vnnd Herrn zu Liechtenberg.

Philips Ludwigen Grauen zu Hanaw / Herrn zu Nünzenberg.

Christoffen Grauen zu Stolberg / Königstein vnd Rüttschfort/Herrn zu Nünzenberg / Ebstein / Aigmundt vnnd Breuberg.

Philips Ludwigen/Georgen/Wolffgangen vnd Heinrichen/allen Grauen von Eisenberg / Grauen zu Büdingen.

Ludwigen von Sain/Grauen zu Witgenstein/vñ Herrn zu Homburg.

Heinrichen vnd Herman / Grauen zu Sain/ Herren zu Homburg/Monckler/vnd Mainzberg.

Reinhardtten vnd Georgen/Grauen zu Leiningen/Herrn zu Westenburg/vñ Schaumburg/Reimūds Pius Richard/der Rechten Doctor / vnd Magister Johannes von Rehe/Solmischer Rath, vnd Secretarius.

Michael Ludwigen von Freiburg/als inhabern der Herrschafft Iustingen / Leonhardt Rager/der Rechten Doctor.

Hauptrechten Grauen zu Eberstein/Herrn zu Frauwenburg vnd Rixingen/Joseph Feuchter/der Rechte Licentiat/Stattschreiber zu Speir.

In vormundtschafft des ohnmündigen Johan von Hohenfels/Herrn zu Keipolzkirch/Rixingen/vnd Furtbach.

Philipsen Grauen zu Leiningen / Herrn zu Westenburg vnd Schawenburg/des heiligen Römischen Reichs semper  
I iij Frey/



# Abschiedt zu Regensburg/

Frey/Conradt von Offenbach/ der Rechten Doctor/ Fürstlicher Hessischer vñ Lottringischer Rath/ der Statt Worms Aduocat.

Hermans Grauen zu Newenar vñ Mörs/ Herrn zu Bettobuhr vnd Kottemach/ Laurentz Holtman der Rechten Doctor.

Volckmar Wolffen Grauen zu Honstein/ Herren zu Lahra vnd Klettenberg/ Georg Wildt der Rechten Licentiat.

Hans Georgen/ Hans Albrechten/ Hans Hoyer/ vñ Bruno gebrüder vnd vetteren/ Grassen vñ Herrn zu Mansfeldt/ Edlen Herrn zu Haldungen/ Jacob Möser der Rechten Doctor.

Albrechten Grauen vñ Herren zu Barbi vñ Müllingen/ Georg Wildt der Rechten Licentiat.

Heinrichen Reussen von Plawen des mitlern/ Herrn zu Graitz/ Branchfeldt/ Geraw/ Schlaitz vnd Lobenstein/ vñ in vormaydschafft weilandt Heinrichen Reussen von Plawen des Jüngern nachgelassenen Sons/ Magister Johan Borner.

Johansen Grauen zu Wiedt/ Herrn zu Runkel vnd Isenberg/ Conradt von Offenbach der Rechten Doctor/ Fürstlicher Hessischer vnd Lottringischer Rath.

Ezhardten Grauen vnd Herren zu Oistfrieflandt/ Ludolf von Haluer/ Kön. May. zu Hispanien/ vnd Fürstlicher Bayrischer Rath/ der Rechten Doctor/ vnd Joachim Lindenman.

Johan Grauen vnd Herrn zu Oistfrieflandt/ Laurentz Holtman der Rechten Doctor.

Johan Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ Herrn zu Jever/ Burckhardt Bower/ der Rechten Licentiat.

Osten



Im jar 1576. auffgericht. 36

Otten Grauen zu Hoya vnd Bruchhausen / Gedeon Eg-  
li g / der Rechten Doctor.

Ernsten vnd Boden / gebrüder / Grauen vnd Herrn zu  
Reinlein vnd Blanckenburgk / Georg Wildt / der Rechten  
Licentiat / Syndicus der Statt Northausen.

Wilhelmen Grauen zu dem Berge / Gerhardt fussen / der  
Rechten Doctor / Syndicus.

Johan Grauen zu Salm / Herrn zu Viuers / Vinstingen /  
vnd Brandenburg / Marschalcken des Herzogthums Lo-  
tringen / vnd Obristen zu Nancy / Wilhelm Kranz von Gais-  
spolzheim / vnd Conradt von Offenbach / der Rechten Doc-  
tor / beide Lotringische Rätthe.

Johan von Dhaun Grauen zu Falckenstein / Herrn zu  
Oberstein vnd zu Bruch / vor sich vnd in vormundtschafft  
wei and Sebastian von Dhauns / Grauen zu Falckenstein  
nachgelassener Kinder / Ernestus Regius / vñ Conradt von  
Offenbach / beide der Rechten Doctores.

Georgen vnd Wolffen gebrüder / Herrn von Schöns-  
burg / Herrn zu Glanhan vnd Waldenburg / für sich vnd ier  
omündige junge vetter zu Waidenburg / Jacob Möser der  
Rechten Doctor.

Heinrichen vnd Herman Grauen zu Sain / Herrn zu Hom-  
burg / Muckler vnd Mengberg / gebrüder / Martin Möls-  
ler von Oppenheim / Secretarij.

In vormundtschafft Hans Sigmunden / Freyherrn zu  
Degenberg / Nicolaus Ditzel / Syndicus der Statt Res-  
genspurg.

Hans Endressen von Wolffstein / Freyherrn zu Oberrn  
Sulzburg / Johan Hoffman / der Rechten Doctor / vnd Pe-  
ter Melchior Wolckenstein / Pfleger zu Bierbaum.

Philipsen von Freyburg / Thumbdehandten zu Costantz /  
I iij vnd



# Abſchiedt zu Regenspurg /

vnd Statthaltern / als Curatorn Maximilian / Carl vnd  
Philipp / der jungen Baumgartner / Johann Jacob Lang-  
hans der Rechten Doctor.

Wilhelmen Herrn zu Marſchalckzimmern / Ludwigen  
Herrn zu Egenigen vnd Oſtehoffen / vnd Ulrichen Herrn  
zu Burtberg / aller drey gebornen Freyherrn zu Grauenſt-  
Sebastian Köttinger der Rechten Doctor / vnd Advocat  
zu Nörtlingen.

## Der Frey vnd Reichsſtätt Geſandten.

### Rheinisch Banck.

Von wegen Cöllen / Constantin von Liefkirchen / Bur-  
germeiſter / vnd M. Laurentius Weber von Hagen / Secre-  
tarius.

Nach / Johan Lunzen Burgermeiſter vñ Raths Freundt /  
vnd M. Hauptrecht von Münster / Secretarij.

Straßburg / Theobaldt Johan von Mündoßheim /  
alter Stättmeiſter / Wolffgang Schöttelein / alter Ammei-  
ſter / vnd Paulus Hochfelder / Syndicus.

Lübeck / Herman Warmbuch / der Rechten Doctor / Syn-  
dicus.

Wormbs / Georg Krapff alter Stättmeiſter / vnd Da-  
uid Ruff / Syndicus vnd Statſchreiber.

Speir / Peter Reinhardt Burgermeiſter / Franz Per-  
menter / alter Burgermeiſter / vnd Joſeph Fauchter / Licen-  
tiat vnd Statſchreiber.

Frankfurt / mit beſch der Statt Weßlar / Carle von  
Glauburg / Georg Weiß / beide des Raths / vnd Heinrich  
Keller / der Rechten Doctor / Advocat vnd Syndicus.

Hagenaw /



# Im jar 1576. auffgericht. 37

Hagenaw/mit sampt den Stätten / in die Landt Vogtey  
Hagenaw gehörig/nemlich/Colmar/Schlettstatt/Weissen  
burg/Landaw/Obernehenheim/Kaisersberg / Münster in  
Sanct Gregorijthal / Rosheim vnd Türckheim/Rochius  
Bogheim/Stättmeister zu Hagenaw/Sebastian Wilhelm  
Lind/ des Raths zu Colmar/ vnd Laurentius Bösch/Bur-  
germeister zu Schlettstatt.

Goslar/Hans Stof Burgermeister/Christoff Trautten  
büel der Rechten Doctor/ vnd Johan Sigler/Licentiat.

Friedtberg in der Wedderaw/Zacharias Mülner Raths  
Freundt.

## Schwäbische Banck.

Augsburg/Johan Mattheus Stambler / des Raths/  
vnd Conradus Pius Pentringer / der Rechten Doctor/  
Aduocat.

Nürnberg/mit beuelch der Stätt Dinkelspiel vnd Weiß  
burg am Nortgaw/Hieronymus Paumgartner / vnd Hans  
Jacob Haller vom Hallerstein.

Ulm/Albrecht Schadt / des geheimen Raths / Heinrich  
Schüboc Licentiat/vnd Vitus Wick / der Rechten Doctor/  
Aduocat/mit beuelch nachgeschriebener Stätt/ Oberlingē/  
Bibrach/Kauenspurg/Kempten/Kauffbeurē/Weil/Alfin/  
Leutkirch/Wimpffen/Siengen/Pfullēdorff/Wangen/Buch  
holz/Aulen/vnd Buchaw am Federsee.

Eßlingen/Johan Baptista Kröttlin / der Rechten Doc-  
tor/Syndicus vnd Aduocat.

Reutlingen/Georg Becht/alter Burgermeister / Fabian  
Egen/Syndicus vnd Stattschreiber.

Nortlingen/Sebastian Röttinger / der Rechten Doctor/  
Aduocat/mit beuelch der Statt Böpffingen.

Kottens



# Abschiedt zu Regenspurg/

Kottenburg an der Tauber / Zacharias Werniger alter  
Burgermeister / vnd Friederich Kenger der Rechten Doc/  
tor / Syndicus.

Schwäbischen Hall / Conradt Fuchs Stättmeister / vnd  
Alexander Haule der Rechten Doctor / Syndicus.

Kottweil / Johan Hildebrandt Meckher / der Rechten  
Doctor / Hof vnd Stattgerichtschreiber.

Heilbron / Clement Imblin Burgermeister / vnd Mi/  
chael Kieflin der Rechten Licentiat / Advocat vnd Syndi/  
cus.

Schwäbischen Gemündt / Heinrich Holzwardt Stätt/  
meister / vnd Wolff Fischer / Stattschreiber.

Memmingen / Ulrich Wolfart der Rechten Doctor /  
Advocat.

Lindaw / Hans Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor /  
Advocat.

Windtsheim / Friederich Bürzel Bürgermeister / vnd  
Paulus Stepffandes alten Kathhs.

Schweinfurt / M. Zacharias Mörbannus des Kathhs / vñ  
Adam Alberti Stattschreiber / vnd Syndicus daselbst.

Donawerth / Wolff Distinger / Stattschreiber vnd  
Syndicus.

Offenburg / Jacob von Bern.

Gengenbach / Daniel Langenbach.

Zell am Hamersbuch / Albrecht von Stollhoffen.

Regenspurg / mit beneich Mülhausen in Düringen /  
Hauholdt Fletracher / Hans Albrecht Portner / baide des in/  
nern Kathhs / vnd Michael Büchelmeier der Rechten Doc/  
tor / Advocat.

Des 311



# Im jar 1576. auffgericht. 38

Des zu Verkundt haben wir Wolffgang Cammerer von Wormbs / genant von Dalburg / Thumbprobst zu Mainz vnd Speir / Ludwig von Sain / Graff zu Witgenstein / vnd Herr zu Homburg / Mainzische vnd Pfaltzische Churfürstliche geordnete vnd Rätthe zu diesem Reichstag / an statt vnserer gnedigsten Herrn vnd der andern Churfürsten / Johan Jacob Erzbischoff zu Salzburg / Legat des Stuls zu Rom / vnd Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Obbern vnd Nidern Bayern / von vnser vnd der Geistlichen vñ Weltlichen Fürsten wegen / Mattheus Abt zu Salmansweiler / von wegen der Prelaten / Leonhardt Kager / der Rechten Doctor / von wegen der Grauen vnd Herrn / vnd wir Cammerer vnd Rath zu Regenspurg / von vnser vnd der Frey vñ Reichsstätt wegen / vnser Insiegel an diesen Abschiedt thun henden. Geben in vnser Kaiser Maximiliani / vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg / den zwölfften tag des Monats Octobris / Nach Christi vnser lieben Herrn geburt / im fünffzehenhundert vñnd sechs vnd siebenzigsten Jar / vnserer Reich des Römischen / im vierzehenden / des Hungarischen im dreyzehenden / vnd des Behaimischen im sieben vnd zwentzigsten.

Maximilianus.

<sup>t</sup>  
V. Io: Bap: V Veber D.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae  
Majest. proprium.*

A. Erstenberger



38

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Maximilianus

V. J. J. V. V. V. V. V.

Faint, illegible text.

A. K. S. P. B. G. E. R.





Kg 2120

40

DATA EST MI  
HI OMNIS P

DI FRUCTVS  
VENTRIS TVI IUSTITIA

APPARVIT BE CHARITAS  
NIGNITAS AT

ECCE ANGNV  
DEI QUI TOLI

APPARVIT BE  
NIGNITAS AT  
SPES

FIDES

IUSTITIA

APPARVIT BE  
NIGNITAS

ECCE ANGNV [S]  
DEI QUI TOLI

DATA EST MI  
HI OMNIS P

DI FRUCTVS  
VENTRIS TVI

APPARVIT BE  
NIGNITAS AT

ECCE ANGNV  
DEI QUI TOLI

APPARVIT BE  
NIGNITAS AT

ULB Halle 3  
004 975 049  


215









# Verordn

der Römischen Kayserlichen Ma-  
iestat / vnd gemeyner Stände / auff dem Reichstag zu  
Regenspurg / Anno Domini M. D. LXXVI.  
auffgericht.



Mit Röm. Key. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio / in zehen  
jarn nicht nachzuerucken.  
Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Weynitz / durch Fran-  
ciscum Behem / Anno M. D. LXXVI.

